

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes

A. Problem und Ziel

Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2186) geändert worden ist (KapMuG), stellt insbesondere für Ansprüche wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformation ein besonderes zivilprozessuales Musterverfahren vor den Oberlandesgerichten bereit. Tatsachen- oder Rechtsfragen, die sich in mehreren Individualklageverfahren vor den Landgerichten gleichermaßen stellen, werden hiernach dem Oberlandesgericht vorgelegt und in einem einheitlichen Verfahren verhandelt und entschieden, wenn Parteien in mindestens zehn dieser Individualverfahren dies beantragen. Im Anschluss an den Musterentscheid werden die einzelnen Klageverfahren vor den Landgerichten auf dessen Grundlage zu Ende geführt.

Das KapMuG trat in seiner Ursprungsfassung im Jahr 2005 in Kraft und wurde nach einer Evaluation zuletzt im Jahr 2012 reformiert. Es galt von vornherein nur befristet und tritt nach mehrmaligen Verlängerungen am 31. August 2024 außer Kraft.

Wie nicht zuletzt eine breit angelegte Praxisbefragung im Sommer 2019 gezeigt hat, bedarf das geltende System des KapMuG der weiteren Reform. Das geregelte mehrstufige Vorlageverfahren hat sich ungeachtet der Verbesserungen durch die letzte Reform weiterhin als zu kompliziert und langwierig erwiesen, um das Ziel einer effektiven Erledigung von Massenverfahren mit kapitalmarktrechtlichem Bezug erreichen zu können.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, „leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“.

B. Lösung

Das KapMuG soll als besondere Verfahrensordnung mit seinem bisherigen Anwendungsbereich erhalten bleiben. Es wird unter Wahrung seiner grundsätzlichen Verfahrensstrukturen zu einem sowohl für die Justiz als auch den Individualrechtsschutz effektiven Instrument bei der Bewältigung von Massenverfahren mit kapitalmarktrechtlichem Bezug fortentwickelt und als solches dauerhaft etabliert.

C. Alternativen

Keine.

Insbesondere kommt ein ersatzloses Auslaufenlassen des KapMuG nicht als Alternative in Betracht. Das Musterverfahren hat sich in der Praxis trotz seiner bisherigen

Unzulänglichkeiten grundsätzlich als Instrument zur Bewältigung gehäuft auftretender gleichlaufender Klagen mit kapitalmarktrechtlichem Bezug bewährt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

[...]

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[...]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[...]

F. Weitere Kosten

[...]

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten

(Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz – KapMuG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Musterverfahrensanzug; Vorlageverfahren

- § 1 Anwendungsbereich; Verhältnis zum Verbraucherrechtgedurchsetzungsgesetz
- § 2 Musterverfahrensanzug
- § 3 Entscheidung über den Musterverfahrensanzug
- § 4 Bekanntmachung des Musterverfahrensanzugs
- § 5 Musterverfahrensregister; Verordnungsermächtigung
- § 6 Unterbrechung des Verfahrens; Prozesstrennung
- § 7 Vorlage an das Oberlandesgericht; Verordnungsermächtigung
- § 8 Sperrwirkung des Vorlagebeschlusses

Abschnitt 2

Durchführung des Musterverfahrens

- § 9 Beteiligte des Musterverfahrens
- § 10 Eröffnung des Musterverfahrens; Bestimmung des Musterklägers
- § 11 Erweiterung des Musterverfahrens
- § 12 Anmeldung eines Anspruchs
- § 13 Allgemeine Verfahrensregeln
- § 14 Elektronische Aktenführung
- § 15 Vorbereitung des Termins; Schriftsätze
- § 16 Wirkung von Rücknahmen; Verfahrensbeendigung

- § 17 Musterentscheid
- § 18 Vergleichsvorschlag
- § 19 Genehmigung und Wirksamkeit des Vergleichs
- § 20 Zustellung des Vergleichs; Austritt
- § 21 Rechtsbeschwerde
- § 22 Musterrechtsbeschwerdeführer

Abschnitt 3

Wirkung des Musterentscheids und des Vergleichs; Kosten

- § 23 Wirkung des Musterentscheids
- § 24 Wirkung des Vergleichs
- § 25 Gegenstand der Kostenentscheidung im Ausgangsverfahren
- § 26 Verstoß gegen die Vorlage- und Eröffnungsvoraussetzungen
- § 27 Kostenentscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren
- § 28 Übergangsvorschrift

Abschnitt 1

Musterverfahrens Antrag; Vorlageverfahren

§ 1

Anwendungsbereich; Verhältnis zum Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetz

(1) Dieses Gesetz ist anwendbar in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen mindestens einer der folgenden Ansprüche geltend gemacht wird:

1. ein Schadensersatzanspruch wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformation,
2. ein Schadensersatzanspruch wegen Verwendung einer falschen oder irreführenden öffentlichen Kapitalmarktinformation oder wegen Unterlassung der gebotenen Aufklärung darüber, dass eine öffentliche Kapitalmarktinformation falsch oder irreführend ist, oder
3. ein Erfüllungsanspruch aus einem Vertrag, der auf einem Angebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, einschließlich eines Anspruchs nach § 39 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Börsengesetzes, beruht.

(2) Öffentliche Kapitalmarktinformationen sind Informationen über Tatsachen, Umstände, Kennzahlen und sonstige Unternehmensdaten, die für eine Vielzahl von Kapitalanlegern bestimmt sind und einen Emittenten von Wertpapieren oder einen Anbieter von sonstigen Vermögensanlagen betreffen. Dies sind insbesondere Angaben

1. in Prospekten nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von

Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/528 (ABl. L 106 vom 26.3.2021, S. 32) geändert worden ist,

2. in Wertpapier-Informationsblättern nach dem Wertpapierprospektgesetz und Informationsblättern nach dem Wertpapierhandelsgesetz,
3. in Verkaufsprospekten, Vermögensanlagen-Informationsblättern und wesentlichen Anlegerinformationen nach dem Verkaufsprospektgesetz, dem Vermögensanlagegesetz, dem Investmentgesetz in der bis einschließlich 21. Juli 2013 geltenden Fassung sowie dem Kapitalanlagegesetzbuch,
4. in Kryptowerte-Whitepapern nach der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40),
5. in Mitteilungen über Insiderinformationen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1; L 287 vom 21.10.2016, S. 320; L 348 vom 21.12.2016, S. 83), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1959 (ABl. L 270 vom 18.10.2022, S. 4) geändert worden ist, sowie nach § 26 des Wertpapierhandelsgesetzes,
6. in Darstellungen, Übersichten, Vorträgen und Auskünften in der Hauptversammlung über die Verhältnisse der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu verbundenen Unternehmen im Sinne des § 400 Absatz 1 Nummer 1 des Aktiengesetzes,
7. in Jahresabschlüssen, Lageberichten, Konzernabschlüssen, Konzernlageberichten sowie Halbjahresfinanzberichten des Emittenten und
8. in Angebotsunterlagen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.

(3) Der Zulässigkeit eines Musterverfahrens nach diesem Gesetz steht nicht entgegen, dass wegen desselben Lebenssachverhalts eine Verbandsklage nach dem Verbraucherrechtgedurchsetzungsgesetz rechtshängig ist. Ist ein Ausgangsverfahren nach diesem Gesetz unterbrochen, kann ein zu seinem Streitgegenstand gehörender Anspruch oder ein zu seinem Streitgegenstand gehörendes Rechtsverhältnis nicht zur Eintragung in das Verbandsklageregister zu einer Verbandsklage angemeldet werden.

§ 2

Musterverfahrens Antrag

(1) Durch Musterverfahrens Antrag können der Kläger und der Beklagte im ersten Rechtszug eine Entscheidung über folgende Feststellungsziele beantragen:

1. die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens anspruchsbegründender oder anspruchsausschließender Voraussetzungen und
2. die Klärung von Rechtsfragen.

(2) Der Musterverfahrens Antrag ist bei dem Prozessgericht unter Angabe der Feststellungsziele und der öffentlichen Kapitalmarktinformationen zu stellen.

(3) In dem Antrag sind die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Der Antragsteller muss darlegen, dass der Entscheidung über die Feststellungsziele im Musterverfahren Bedeutung über den einzelnen Rechtsstreit hinaus für andere gleichgelagerte Rechtsstreitigkeiten zukommen kann.

(4) Dem Antragsgegner ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3

Entscheidung über den Musterverfahrens Antrag

(1) Das Prozessgericht entscheidet über den Musterverfahrens Antrag durch unanfechtbaren Beschluss.

(2) Das Prozessgericht verwirft den Musterverfahrens Antrag als unzulässig, soweit

1. die Entscheidung des zugrunde liegenden Rechtsstreits nicht von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt,
2. die angegebenen Beweismittel zum Beweis der geltend gemachten Feststellungsziele ungeeignet sind,
3. nicht dargelegt ist, dass eine Bedeutung für andere gleichgelagerte Rechtsstreitigkeiten gegeben ist, oder
4. der Musterverfahrens Antrag zum Zweck der Prozessverschleppung gestellt ist.

§ 4

Bekanntmachung des Musterverfahrens Antrags

(1) Einen zulässigen Musterverfahrens Antrag macht das Prozessgericht im Musterverfahrensregister (§ 5) öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung soll binnen zwei Monaten ab Eingang des Antrags erfolgen.

(2) Die Bekanntmachung ist mit dem Datum ihrer Veröffentlichung zu versehen und enthält die folgenden Angaben:

1. die vollständige Bezeichnung der Beklagten und ihrer gesetzlichen Vertreter,
2. die Bezeichnung des von dem Musterverfahrens Antrag betroffenen Emittenten von Wertpapieren oder Anbieters von sonstigen Vermögensanlagen,
3. die Bezeichnung des Prozessgerichts,
4. das Aktenzeichen des Prozessgerichts,
5. die Feststellungsziele des Musterverfahrens Antrags,
6. eine knappe Darstellung des vorgetragenen Lebenssachverhalts und
7. den Zeitpunkt des Eingangs des Musterverfahrens Antrags beim Prozessgericht.

§ 5

Musterverfahrensregister; Verordnungsermächtigung

(1) Das Musterverfahrensregister wird im Bundesanzeiger unter der Rubrik „Register nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz“ geführt.

(2) Die Einsicht in das Musterverfahrensregister steht jedem unentgeltlich zu.

(3) Das Gericht, das die Bekanntmachung veranlasst, trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihm im Musterverfahrensregister bekannt gemachten Daten, insbesondere für die Rechtmäßigkeit ihrer Erhebung, die Zulässigkeit ihrer Veröffentlichung und die Richtigkeit der Darstellung.

(4) Die im Musterverfahrensregister gespeicherten Daten sind nach rechtskräftigem Abschluss des Musterverfahrens oder im Fall des § 7 Absatz 5 nach Zurückweisung des Musterverfahrensanspruchs unverzüglich zu löschen.

(5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über Inhalt und Aufbau des Musterverfahrensregisters, insbesondere über Eintragungen, Änderungen, Löschungen, Einsichtsrechte, Datensicherheit und Datenschutz zu treffen. Dabei sind Lösungsfristen vorzusehen sowie Vorschriften, die sicherstellen, dass die Bekanntmachungen

1. unversehrt, vollständig und aktuell bleiben sowie
2. jederzeit ihrem Ursprung zugeordnet werden können.

§ 6

Unterbrechung des Verfahrens; Prozesstrennung

(1) Mit der Bekanntmachung des Musterverfahrensanspruchs im Musterverfahrensregister wird das jeweilige Ausgangsverfahren unterbrochen.

(2) Hängt die Entscheidung des Rechtsstreits in Bezug auf einzelne Ansprüche nicht von den im Musterverfahrensanspruch geltend gemachten Feststellungszielen ab, so hat das Prozessgericht anzuordnen, dass über diese Ansprüche in einem getrennten Prozess verhandelt wird. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Sie ist zu begründen.

§ 7

Vorlage an das Oberlandesgericht; Verordnungsermächtigung

(1) Durch Vorlagebeschluss ist eine Entscheidung des im Rechtszug übergeordneten Oberlandesgerichts über die Feststellungsziele von Musterverfahrensansprüchen herbeizuführen, die den gleichen zugrunde liegenden Lebenssachverhalt betreffen (gleichgerichtete Musterverfahrensansprüche), wenn innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Bekanntmachung eines Musterverfahrensanspruchs mindestens neun weitere solcher Ansprüche bekannt gemacht wurden. Der Vorlagebeschluss ergeht, sobald die Mindestzahl nach Satz 1 erreicht ist. Der Vorlagebeschluss ist unanfechtbar.

(2) Zuständig für den Vorlagebeschluss ist das Prozessgericht, bei dem der erste bekannt gemachte Musterverfahrensanspruch gestellt wurde.

(3) Der Vorlagebeschluss enthält eine Zusammenstellung aller bekannt gemachten gleichgerichteten Musterverfahrensansträge mit den Angaben nach § 4 Absatz 2.

(4) Das Prozessgericht macht den Vorlagebeschluss unverzüglich im Musterverfahrensregister öffentlich bekannt.

(5) Sind seit Bekanntmachung des jeweiligen Musterverfahrensanspruchs innerhalb von sechs Monaten weniger als neun weitere gleichgerichtete Anträge bekannt gemacht worden, so weist das Prozessgericht den Antrag durch Beschluss zurück und setzt das jeweilige Ausgangsverfahren fort. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(6) Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Zuständigkeit für Musterverfahren nach diesem Gesetz von der Landesregierung durch Rechtsverordnung einem der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(7) Durch Staatsverträge zwischen Ländern kann die Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts für Musterverfahren nach diesem Gesetz für einzelne Bezirke oder für das gesamte Gebiet mehrerer Länder begründet werden.

§ 8

Sperrwirkung des Vorlagebeschlusses

Ab dem Erlass des Vorlagebeschlusses sind weitere gleichgerichtete Musterverfahrensansträge unzulässig; § 3 Absatz 2 findet Anwendung.

A b s c h n i t t 2

D u r c h f ü h r u n g d e s M u s t e r v e r f a h r e n s

§ 9

Beteiligte des Musterverfahrens

(1) Beteiligte des Musterverfahrens sind:

1. der Musterkläger,
2. die Musterbeklagten,
3. die Beigeladenen.

(2) Musterkläger ist der nach § 10 Absatz 3 bestimmte Kläger eines unterbrochenen Ausgangsverfahrens.

(3) Musterbeklagte sind alle Beklagten der unterbrochenen Ausgangsverfahren.

(4) Diejenigen Kläger der unterbrochenen Ausgangsverfahren, die nicht zum Musterkläger bestimmt worden sind, sind Beigeladene des Musterverfahrens. Sie sind berechtigt, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Prozesshandlungen wirksam

vorzunehmen, soweit ihre Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen des Musterklägers nicht in Widerspruch stehen.

(5) Das Oberlandesgericht kann den Musterkläger auf Antrag eines Beigeladenen abberufen und einen neuen Musterkläger nach Maßgabe von § 10 Absatz 3 bestimmen, wenn der Musterkläger das Musterverfahren nicht angemessen führt.

§ 10

Eröffnung des Musterverfahrens; Bestimmung des Musterklägers

(1) Das Oberlandesgericht eröffnet das Musterverfahren durch unanfechtbaren Beschluss (Eröffnungsbeschluss), soweit

1. sich aus den vorgelegten Musterverfahrensanträgen gleichgerichtete Feststellungsziele ergeben und
2. es eine Verhandlung und Entscheidung im Musterverfahren für sachdienlich erachtet.

(2) Der Eröffnungsbeschluss enthält:

1. die Feststellungsziele des Musterverfahrens, die das Oberlandesgericht nach billigem Ermessen anhand der vorgelegten Musterverfahrensanträge bestimmt,
2. eine knappe Darstellung des dem Musterverfahren zugrunde liegenden Lebenssachverhalts, wie er sich aus der Zusammenschau der vorgelegten Musterverfahrensanträge ergibt,
3. die Bezeichnung der Ausgangsverfahren, die vom Musterverfahren erfasst sind,
4. die Bestimmung des Musterklägers (Absatz 3) und
5. die Bezeichnung der Musterbeklagten (§ 9 Absatz 1 Nummer 2).

(3) Den Musterkläger bestimmt das Oberlandesgericht nach billigem Ermessen aus den Klägern der Ausgangsverfahren nach Absatz 2 Nummer 3. Bei der Auswahl zu berücksichtigen sind:

1. die Eignung des Klägers, das Musterverfahren unter Berücksichtigung der Interessen der Beigeladenen angemessen zu führen,
2. eine gegebenenfalls bestehende Einigung mehrerer Kläger auf einen Musterkläger und
3. die Höhe des Anspruchs, soweit er von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist.

(4) Soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, lehnt das Oberlandesgericht die Eröffnung durch unanfechtbaren Beschluss ab.

(5) Die Entscheidung über die Eröffnung soll binnen drei Monaten ab Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses ergehen.

(6) Das Oberlandesgericht macht Eröffnungsbeschlüsse und Beschlüsse über die Ablehnung der Eröffnung unverzüglich im Musterverfahrensregister öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung ist über Form, Frist und Wirkung der Anmeldung eines Anspruchs zum Musterverfahren (§ 12) zu belehren.

(7) Lehnt das Oberlandesgericht die Eröffnung ab, so sind die jeweiligen Ausgangsverfahren fortzusetzen. Dasselbe gilt für unterbrochene Ausgangsverfahren, die nicht im Eröffnungsbeschluss nach Absatz 2 Nummer 3 bezeichnet sind.

§ 11

Erweiterung des Musterverfahrens

(1) Binnen zwei Monaten ab Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses können Kläger und Beklagte von Ausgangsverfahren, die nicht Gegenstand des Vorlagebeschlusses waren, jeweils eine Erweiterung des Musterverfahrens beantragen.

(2) Das Oberlandesgericht erweitert das Musterverfahren durch unanfechtbaren Beschluss (Erweiterungsbeschluss), soweit

1. im Fall der Erweiterung um weitere Feststellungsziele:
 - a) die weiteren Feststellungsziele denselben Lebenssachverhalt betreffen, der dem Eröffnungsbeschluss zugrunde liegt,
 - b) die Entscheidung des zugrunde liegenden Rechtsstreits von den weiteren Feststellungszielen abhängt,
 - c) das Oberlandesgericht die Erweiterung für sachdienlich erachtet und
 - d) der Erweiterungsantrag nicht zum Zweck der Prozessverschleppung gestellt ist,
2. im Fall der Erweiterung um weitere Beteiligte:
 - a) das von diesen geführte Ausgangsverfahren denselben Lebenssachverhalt betrifft, der dem Eröffnungsbeschluss zugrunde liegt,
 - b) die Entscheidung des zugrunde liegenden Rechtsstreits von den Feststellungszielen des Musterverfahrens abhängt,
 - c) das Oberlandesgericht die Erweiterung für sachdienlich erachtet und
 - d) der Erweiterungsantrag nicht zum Zweck der Prozessverschleppung gestellt ist.

(3) Der Erweiterungsbeschluss enthält:

1. etwaige weitere Feststellungsziele des Musterverfahrens,
2. eine etwaige Ergänzung des dem Musterverfahren zugrunde liegenden Lebenssachverhalts,
3. die Bezeichnung etwaiger Ausgangsverfahren, die vom Musterverfahren zusätzlich erfasst sind, und
4. die Bezeichnung etwaiger weiterer Musterbeklagter (§ 9 Absatz 1 Nummer 2).

(4) Soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, lehnt das Oberlandesgericht die Erweiterung durch unanfechtbaren Beschluss ab.

(5) Das Oberlandesgericht macht Erweiterungsbeschlüsse und Beschlüsse über die Ablehnung der Erweiterung unverzüglich im Musterverfahrensregister öffentlich bekannt.

(6) Wird ein Antrag nach Absatz 1 gestellt, so wird das Ausgangsverfahren unterbrochen; § 6 Absatz 2 gilt entsprechend. Lehnt das Oberlandesgericht die Erweiterung des Musterverfahrens ab, so sind die jeweiligen Ausgangsverfahren fortzusetzen. Dasselbe gilt für unterbrochene Ausgangsverfahren, die nicht im Erweiterungsbeschluss nach Absatz 3 Nummer 3 bezeichnet sind.

§ 12

Anmeldung eines Anspruchs

(1) Binnen sechs Monaten ab Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses kann gegenüber dem Oberlandesgericht ein Anspruch zum Musterverfahren schriftlich angemeldet werden. Der Anmelder muss sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(2) Die Anmeldung eines Anspruchs muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Anmelders und seiner gesetzlichen Vertreter,
2. das Aktenzeichen des Musterverfahrens,
3. die Bezeichnung der Musterbeklagten, gegen die sich der Anspruch richtet, und
4. die Bezeichnung von Grund und Höhe des Anspruchs, der angemeldet werden soll.

(3) Die Anmeldung ist unzulässig, soweit wegen desselben Anspruchs bereits Klage erhoben wurde.

(4) Die Anmeldung ist den darin bezeichneten Musterbeklagten zuzustellen.

(5) Erweitert das Oberlandesgericht das Musterverfahren nach § 11 Absatz 2, so ist für den Lauf der Anmeldefrist die Bekanntmachung nach § 11 Absatz 5 maßgeblich.

§ 13

Allgemeine Verfahrensregeln

(1) Auf das Musterverfahren sind die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. § 278 Absatz 2 bis 5 sowie die §§ 306, 348 bis 350 und 379 der Zivilprozessordnung sind nicht anzuwenden. In Beschlüssen werden die Beigeladenen nicht bezeichnet.

(2) Die Zustellung von Terminsladungen und Zwischenentscheidungen an Beigeladene kann durch öffentliche Bekanntmachung im Musterverfahrensregister ersetzt werden. Zwischen öffentlicher Bekanntmachung und Terminstag müssen mindestens zwei Wochen liegen.

§ 14

Elektronische Aktenführung

Abweichend von § 298a Absatz 1a Satz 1 der Zivilprozessordnung werden die Prozessakten des Musterverfahrens ab dem 1. Januar 2025 elektronisch geführt.

Vorbereitung des Termins; Schriftsätze

(1) Zur Vorbereitung des Termins kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Senats den Beigeladenen die Ergänzung des Schriftsatzes des Musterklägers aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen.

(2) Die Schriftsätze der Beteiligten sowie die Zwischenentscheidungen des Oberlandesgerichts im Musterverfahren werden in einem elektronischen Informationssystem, das nur den Beteiligten zugänglich ist, bekannt gegeben. Die im elektronischen Informationssystem gespeicherten Daten sind nach rechtskräftigem Abschluss oder nach sonstiger Beendigung aller ausgesetzten Verfahren unverzüglich zu löschen. Die Landesjustizverwaltungen bestimmen das elektronische Informations- und Kommunikationssystem, über das die gespeicherten Daten abrufbar sind, und sind für die Abwicklung des elektronischen Abrufverfahrens zuständig. Die Länder können ein länderübergreifendes, zentrales elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmen.

Wirkung von Rücknahmen; Verfahrensbeendigung

(1) Nimmt der Musterkläger im Laufe des Musterverfahrens seine Klage im Ausgangsverfahren zurück oder wurde über das Vermögen des Musterklägers ein Insolvenzverfahren eröffnet, so bestimmt das Oberlandesgericht nach Maßgabe des § 10 Absatz 3 einen neuen Musterkläger.

(2) Das Gleiche gilt, wenn der Prozessbevollmächtigte des Musterklägers die Aussetzung des Musterverfahrens aus einem der folgenden Gründe beantragt:

1. der Musterkläger ist gestorben,
2. der Musterkläger ist nicht mehr prozessfähig,
3. der gesetzliche Vertreter des Musterklägers ist gestorben oder seine Vertretungsbefugnis ist weggefallen, ohne dass der Musterkläger prozessfähig geworden ist,
4. eine Nachlassverwaltung ist angeordnet oder
5. die Nacherbfolge ist eingetreten.

(3) Die Klagerücknahme eines Beigeladenen hat auf den Fortgang des Musterverfahrens keinen Einfluss.

(4) Die Rücknahme eines Musterverfahrensanspruchs hat auf die Stellung als Musterkläger oder den Fortgang des Verfahrens keinen Einfluss.

(5) Ein Musterentscheid ergeht nicht, wenn der Musterkläger, die Musterbeklagten und die Beigeladenen übereinstimmend erklären, dass sie das Musterverfahren beenden wollen. In diesem Fall stellt das Oberlandesgericht durch unanfechtbaren Beschluss die Beendigung des Musterverfahrens fest. Das Oberlandesgericht macht den Beschluss unverzüglich im Musterverfahrensregister öffentlich bekannt.

Musterentscheid

(1) Das Oberlandesgericht erlässt auf Grund mündlicher Verhandlung den Musterentscheid durch Beschluss. Die Beigeladenen werden im Rubrum des Musterentscheids nicht bezeichnet. Der Musterentscheid wird den Beteiligten und den Anmeldern zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung im Musterverfahrensregister ersetzt werden.

(2) Über die im Musterverfahren angefallenen Kosten entscheidet das Prozessgericht.

Vergleichsvorschlag

(1) Der Musterkläger und die Musterbeklagten können einen gerichtlichen Vergleich dadurch schließen, dass sie

1. dem Gericht einen schriftlichen Vergleichsvorschlag zur Beendigung des Musterverfahrens und der Ausgangsverfahren unterbreiten oder
2. einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen.

Den Beigeladenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der Vergleichsvorschlag soll auch die folgenden Regelungen enthalten:

1. zur Verteilung der vereinbarten Leistungen auf die Beteiligten,
2. zum von den Beteiligten zu erbringenden Nachweis der Leistungsberechtigung,
3. zur Fälligkeit der Leistungen sowie
4. zur Verteilung der Kosten des Musterverfahrens auf die Beteiligten.

Genehmigung und Wirksamkeit des Vergleichs

(1) Das Gericht genehmigt den Vergleich durch unanfechtbaren Beschluss, wenn es ihn unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes des Musterverfahrens und des Ergebnisses der Anhörung der Beigeladenen als angemessene gütliche Beilegung der ausgesetzten Rechtsstreitigkeiten erachtet.

(2) Nach der Genehmigung kann der Vergleich nicht mehr widerrufen werden.

(3) Der genehmigte Vergleich wird nur wirksam, wenn weniger als 30 Prozent der Beigeladenen nach § 20 Absatz 2 ihren Austritt aus dem Vergleich erklären.

Zustellung des Vergleichs; Austritt

(1) Der genehmigte Vergleich wird den Beigeladenen zugestellt.

(2) Beigeladene können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Vergleichs ihren Austritt aus dem Vergleich erklären. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gericht erklärt werden; er kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

(3) Die Beigeladenen sind mit der Zustellung zu belehren über

1. die Wirkung des Vergleichs,
2. das Recht zum Austritt aus dem Vergleich und
3. die für den Austritt aus dem Vergleich einzuhaltende Form und Frist.

Rechtsbeschwerde

(1) Gegen den Musterentscheid findet die Rechtsbeschwerde statt. Diese bedarf keiner Zulassung. Beschwerdeberechtigt sind alle Beteiligten.

(2) Die Rechtsbeschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass das Prozessgericht zu Unrecht einen Musterentscheid eingeholt oder das Oberlandesgericht zu Unrecht einen Eröffnungsbeschluss erlassen hat.

(3) Das Rechtsbeschwerdegericht benachrichtigt die übrigen Beteiligten des Musterverfahrens und die Anmelder über den Eingang einer Rechtsbeschwerde, wenn diese statthaft ist und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt wurde. Die Benachrichtigung ist zuzustellen. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung im Musterverfahrensregister ersetzt werden.

(4) Die übrigen Beteiligten können binnen einer Notfrist von einem Monat ab Zustellung der Benachrichtigung nach Absatz 3 dem Rechtsbeschwerdeverfahren beitreten. Der Beitrittschriftsatz ist innerhalb eines Monats ab Zustellung der Benachrichtigung nach Absatz 3 zu begründen; § 551 Absatz 2 Satz 5 und 6 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(5) Beitretende Beteiligte sind berechtigt, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Prozesshandlungen wirksam vorzunehmen, soweit ihre Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen des unterstützten Beteiligten nicht in Widerspruch stehen.

(6) Lehnt ein Beteiligter den Beitritt ab oder erklärt er sich nicht innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist, so wird das Musterverfahren vor dem Rechtsbeschwerdegericht ohne Rücksicht auf ihn fortgesetzt.

(7) Die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde wird den Beteiligten und den Anmeldern zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung im Musterverfahrensregister ersetzt werden.

(8) In Benachrichtigungen nach Absatz 3 und in Rechtsbeschwerdeentscheidungen werden nur solche Beigeladene bezeichnet, die Rechtsbeschwerde eingelegt haben.

§ 22

Musterrechtsbeschwerdeführer

(1) Legt der Musterkläger Rechtsbeschwerde gegen den Musterentscheid ein, so führt er das Musterverfahren als Musterrechtsbeschwerdeführer in der Rechtsbeschwerdeinstanz fort. Das Rechtsbeschwerdegericht bestimmt nach billigem Ermessen durch Beschluss den Musterrechtsbeschwerdegegner aus den Musterbeklagten. § 574 Absatz 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung ist auf die übrigen Musterbeklagten entsprechend anzuwenden.

(2) Legt nicht der Musterkläger, sondern einer oder mehrere der Beigeladenen Rechtsbeschwerde gegen den Musterentscheid ein, so wird derjenige Beigeladene, welcher als erster das Rechtsmittel eingelegt hat, vom Rechtsbeschwerdegericht zum Musterrechtsbeschwerdeführer bestimmt.

(3) Legt einer oder mehrere der Musterbeklagten Rechtsbeschwerde gegen den Musterentscheid ein, so wird derjenige Musterbeklagte, welcher als erster das Rechtsmittel eingelegt hat, vom Rechtsbeschwerdegericht zum Musterrechtsbeschwerdeführer bestimmt. Musterrechtsbeschwerdegegner ist der Musterkläger. § 574 Absatz 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung ist auf die Beigeladenen entsprechend anzuwenden.

(4) Nimmt der Musterrechtsbeschwerdeführer seine Rechtsbeschwerde zurück, so bestimmt das Rechtsbeschwerdegericht entsprechend § 10 Absatz 3 einen neuen Musterrechtsbeschwerdeführer aus dem Kreis der Beteiligten, die dem Rechtsbeschwerdeverfahren auf der Seite des Musterrechtsbeschwerdeführers beigetreten sind, es sei denn, diese verzichten ebenfalls auf die Fortführung der Rechtsbeschwerde.

Abschnitt 3

Wirkung des Musterentscheids und des Vergleichs; Kosten

§ 23

Wirkung des Musterentscheids

(1) Der Musterentscheid bindet die Prozessgerichte in allen nach § 6 Absatz 1 und § 11 Absatz 6 Satz 1 unterbrochenen Ausgangsverfahren. Unbeschadet des Absatzes 3 wirkt der Musterentscheid für und gegen alle Beteiligten des Musterverfahrens unabhängig davon, ob der jeweilige Beteiligte alle im Musterverfahren festgestellten Tatsachen selbst ausdrücklich geltend gemacht hat. Dies gilt auch dann, wenn der Musterkläger oder der Beigeladene seine Klage im Ausgangsverfahren nach Ablauf der in § 25 Absatz 2 genannten Frist zurückgenommen hat.

(2) Der Beschluss ist der Rechtskraft insoweit fähig, als über die Feststellungsziele des Musterverfahrens entschieden ist.

(3) Nach rechtskräftigem Abschluss des Musterverfahrens werden die Beigeladenen in ihrem jeweiligen Ausgangsverfahren mit der Behauptung, dass der Musterkläger das Musterverfahren mangelhaft geführt habe, gegenüber den Musterbeklagten nur gehört, soweit

1. sie durch Erklärungen und Handlungen des Musterklägers verhindert worden sind, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen, oder
2. Angriffs- oder Verteidigungsmittel, die ihnen unbekannt waren, vom Musterkläger oder Musterbeklagten absichtlich oder durch grobes Verschulden nicht geltend gemacht sind.

(4) Reicht ein Beteiligter des Musterverfahrens in seinem Ausgangsverfahren den rechtskräftigen Musterentscheid ein, so wird dieses Verfahren wieder aufgenommen.

(5) Der Musterentscheid wirkt auch für und gegen die Beteiligten, die dem Rechtsbeschwerdeverfahren nicht beigetreten sind.

§ 24

Wirkung des Vergleichs

(1) Das Oberlandesgericht stellt durch unanfechtbaren Beschluss fest, ob der genehmigte Vergleich wirksam geworden ist. Das Oberlandesgericht macht den Beschluss unverzüglich im Musterverfahrensregister öffentlich bekannt. Mit der Bekanntmachung des Beschlusses, der die Wirksamkeit des Vergleichs feststellt, wirkt der Vergleich für und gegen alle Beteiligten, sofern diese nicht ihren Austritt erklärt haben.

(2) Der Vergleich beendet das Musterverfahren.

(3) Sofern ein Kläger nicht seinen Austritt erklärt hat, beendet das Prozessgericht das nach § 6 Absatz 1 und § 11 Absatz 6 Satz 1 unterbrochene Verfahren durch Beschluss und entscheidet über die Kosten nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der nach § 18 Absatz 2 Nummer 4 getroffenen Vereinbarung. Gegen den Beschluss findet die sofortige Beschwerde statt. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist der Gegner zu hören.

(4) Macht ein Kläger die Nichterfüllung des Vergleichs geltend, so wird das Verfahren auf seinen Antrag wieder eröffnet. Wird die Klage nunmehr auf Erfüllung des Vergleichs gerichtet, so ist die Klageänderung zulässig.

§ 25

Gegenstand der Kostenentscheidung im Ausgangsverfahren

(1) Die dem Musterkläger und den Beigeladenen im erstinstanzlichen Musterverfahren entstehenden Kosten gelten als Teil der Kosten des ersten Rechtszugs des jeweiligen Ausgangsverfahrens.

(2) Die den Musterbeklagten im erstinstanzlichen Musterverfahren entstehenden Kosten gelten anteilig als Kosten des ersten Rechtszugs des jeweiligen Ausgangsverfahrens, es sei denn, die Klage wird innerhalb von einem Monat zurückgenommen

1. ab öffentlicher Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses nach § 10 oder

2. ab öffentlicher Bekanntmachung des Erweiterungsbeschlusses nach § 11, wenn ein Ausgangsverfahren erst durch einen solchen in das Musterverfahren einbezogen wird.

(3) Die Anteile nach Absatz 2 werden nach dem Verhältnis bestimmt, in dem der von dem jeweiligen Kläger geltend gemachte Anspruch, soweit er von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist, zu der Gesamthöhe der gegen den Musterbeklagten in den nach § 6 Absatz 1 und § 11 Absatz 6 Satz 1 unterbrochenen Verfahren geltend gemachten Ansprüche steht, soweit diese von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen sind.

(4) Ein Anspruch ist für die Berechnung der Gesamthöhe nach Absatz 3 nicht zu berücksichtigen, wenn die Klage innerhalb von einem Monat zurückgenommen wird

1. ab öffentlicher Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses nach § 10 oder
2. ab öffentlicher Bekanntmachung des Erweiterungsbeschlusses nach § 11, wenn ein Ausgangsverfahren erst durch einen solchen in das Musterverfahren einbezogen wird.

(5) § 96 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 26

Verstoß gegen die Vorlage- und Eröffnungsvoraussetzungen

Das Rechtsmittel gegen die verfahrensabschließende Entscheidung des Prozessgerichts im Ausgangsverfahren kann nicht darauf gestützt werden, dass das Oberlandesgericht für den Erlass eines Musterentscheids nicht zuständig gewesen ist oder die Voraussetzungen für den Erlass eines Vorlagebeschlusses oder eines Eröffnungsbeschlusses nicht vorgelegen haben.

§ 27

Kostenentscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren

(1) Die Kosten einer ohne Erfolg eingelegten Rechtsbeschwerde haben nach dem Grad ihrer Beteiligung der Musterrechtsbeschwerdeführer und diejenigen Beteiligten zu tragen, welche dem Rechtsbeschwerdeverfahren auf seiner Seite beigetreten sind.

(2) Entscheidet das Rechtsbeschwerdegericht in der Sache selbst, so haben die Kosten einer von einem Musterbeklagten erfolgreich eingelegten Rechtsbeschwerde der Musterkläger und alle Beigeladenen nach dem Grad ihrer Beteiligung im erstinstanzlichen Musterverfahren zu tragen. Wurde die Rechtsbeschwerde erfolgreich vom Musterkläger oder einem Beigeladenen eingelegt, so haben die Kosten der Rechtsbeschwerde alle Musterbeklagten nach dem Grad ihrer Beteiligung im erstinstanzlichen Musterverfahren zu tragen.

(3) Bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen gilt § 92 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Hebt das Rechtsbeschwerdegericht den Musterentscheid des Oberlandesgerichts auf und verweist die Sache zur erneuten Entscheidung zurück, so entscheidet das Oberlandesgericht gleichzeitig mit dem Erlass des Musterentscheids nach billigem Ermessen darüber, wer die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens trägt. Dabei ist der Ausgang des Musterverfahrens zugrunde zu legen. § 99 Absatz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(5) Werden dem Musterkläger und den Beigeladenen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens auferlegt, so haben sie die von den Musterbeklagten entrichteten Gerichtskosten und die Gebühren eines Rechtsanwalts der Musterbeklagten jeweils nur nach dem Wert zu erstatten, der sich aus den von ihnen in ihren eigenen Ausgangsverfahren geltend gemachten Ansprüchen, soweit sie von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen sind, ergibt.

§ 28

Übergangsvorschrift

(1) Auf Musterverfahren, in denen vor dem 1. November 2012 bereits mündlich verhandelt worden ist, ist das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz in seiner bis einschließlich 1. November 2012 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Auf Musterverfahren, die aus einem vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 7 Satz 1] gestellten Musterverfahrensantrag herrühren, ist das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz in seiner bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 7 Satz 1] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Artikel 2

Änderung der Klageregisterverordnung

Die Klageregisterverordnung vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2694), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über das Musterverfahrensregister nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz

(Musterverfahrensregisterverordnung – MuRegV)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bekanntmachungen nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz sind in den folgenden Rubriken vorzunehmen:

- 1. Musterverfahrensanträge nach § 4 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,**
- 2. Vorlagebeschlüsse nach § 7 Absatz 4 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,**
- 3. Eröffnungsbeschlüsse sowie Beschlüsse über die Ablehnung der Eröffnung nach § 10 Absatz 6 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,**

4. Beschlüsse über die Erweiterung des Musterverfahrens nach § 11 Absatz 5 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
5. Terminladungen und Zwischenentscheidungen nach § 13 Absatz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
6. Beschlüsse über die einvernehmliche Beendigung des Musterverfahrens nach § 16 Absatz 5 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
7. Musterentscheide nach § 17 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
8. Mitteilungen über den Eingang einer Rechtsbeschwerde nach § 21 Absatz 3 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
9. Entscheidungen über die Rechtsbeschwerde nach § 21 Absatz 7 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes und
10. Beschlüsse über die Wirksamkeit eines Vergleichs nach § 24 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes.

Jede Bekanntmachung muss das Datum ihrer Eintragung in das Musterverfahrensregister enthalten.“

b) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 2“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Feststellungsziele eines Musterverfahrensanspruchs nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes sind bei seiner Eintragung mindestens einer der folgenden Kategorien von Kapitalmarktinformationen zuzuordnen:

1. Angaben in Prospekten nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/528 (ABl. L 106 vom 26.3.2021, S. 1) geändert worden ist,
2. Angaben in Wertpapier-Informationsblättern nach dem Wertpapierprospektgesetz und Informationsblättern nach dem Wertpapierhandelsgesetz,
3. Angaben in Verkaufsprospekten, Vermögensanlagen-Informationsblättern und wesentlichen Anlegerinformationen nach dem Verkaufsprospektgesetz, dem Vermögensanlagengesetz, dem Investmentgesetz in der bis einschließlich 21. Juli 2013 geltenden Fassung sowie dem Kapitalanlagegesetzbuch,
4. Angaben in Kryptowerte-Whitepapers nach der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40),

5. Angaben in Mitteilungen über Insiderinformationen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1; L 287 vom 21.10.2016, S. 320; L 348 vom 21.12.2016, S. 83), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1959 (ABl. L 270 vom 18.10.2022, S. 4) geändert worden ist, sowie nach § 26 des Wertpapierhandelsgesetzes,
 6. Angaben in Darstellungen, Übersichten, Vorträgen und Auskünften in der Hauptversammlung über die Verhältnisse der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu verbundenen Unternehmen im Sinne des § 400 Absatz 1 Nummer 1 des Aktiengesetzes,
 7. Angaben in Jahresabschlüssen, Lageberichten, Konzernabschlüssen, Konzernlageberichten sowie Halbjahresfinanzberichten des Emittenten,
 8. Angaben in Angebotsunterlagen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes,
 9. sonstige Kapitalmarktinformationen.“
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ und die Angabe „§ 4 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 Nummer 1 bis 4 wird jeweils die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 1 Satz 2 und 4 wird jeweils die Angabe „§ 10 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 6“ ersetzt.
 4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „nach § 4 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.
 5. In § 5 Absatz 3 werden die Wörter „vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... [Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof, Bundestagsdrucksache 20/8762] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 32b Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Klagen, in denen

1. ein Schadensersatzanspruch wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformation,
2. ein Schadensersatzanspruch wegen Verwendung einer falschen oder irreführenden öffentlichen Kapitalmarktinformation oder wegen Unterlassung der gebotenen Aufklärung darüber, dass eine öffentliche Kapitalmarktinformation falsch oder irreführend ist, oder
3. ein Erfüllungsanspruch aus Vertrag, der auf einem Angebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz beruht,

geltend gemacht wird, ist das Gericht ausschließlich am Sitz des betroffenen Emittenten, des betroffenen Anbieters von sonstigen Vermögensanlagen oder der Zielgesellschaft zuständig, wenn sich dieser Sitz im Inland befindet.“

2. Dem § 148 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Auf Antrag einer Partei hat das Gericht, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von den Feststellungszielen eines Musterverfahrens nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz abhängt, anzuordnen, dass die Verhandlung bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Erledigung des Musterverfahrens auszusetzen ist, es sei denn der Antrag ist zum Zweck der Prozessverschleppung gestellt.“

Artikel 4

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 10 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.
2. In § 22 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.
3. § 51a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 10 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 8“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 und § 11 Absatz 6 Satz 1“ und das Wort „ausgesetzten“ durch das Wort „unterbrochenen“ ersetzt.
4. Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1210 wird in Absatz 2 der Anmerkung die Angabe „§ 10 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1211 wird im Gebührentatbestand in Nummer 3 die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.
 - c) In Nummer 1821 wird im Gebührentatbestand die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.

- d) In Nummer 1902 wird im Gebührentatbestand die Angabe „§ 10 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.
- e) In Nummer 9004 wird in Absatz 2 der Anmerkung die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.
- f) In Nummer 9018 werden in den Absätzen 2 und 3 Satz 2 der Anmerkung jeweils die Wörter „von einem Monat ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses nach § 8 KapMuG“ durch die Wörter „eines Monats ab öffentlicher Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses nach § 10 KapMuG oder, wenn seine Klage erst durch einen Erweiterungsbeschluss nach § 11 KapMuG in das Musterverfahren einbezogen wird, innerhalb eines Monats ab dessen öffentlicher Bekanntmachung“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

In § 13 Absatz 5 Satz 5 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Klageregister nach § 4“ durch die Wörter „Musterverfahrensregister nach § 5“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2022 (BGBl. I S. 610), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 5 Satz 3 wird jeweils die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.
2. § 41a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 8“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 und § 11 Absatz 6 Satz 1“ und das Wort „ausgesetzten“ durch das Wort „unterbrochenen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.
3. Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) In Vorbemerkung 3.2.2 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.

- b) In Nummer 3338 wird im Gebührentatbestand die Angabe „§ 10 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) soll insbesondere geschädigten Anlegern die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen, etwa in Jahresabschlüssen oder Börsenprospekten, erleichtern (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 KapMuG). Das Gesetz trat im Jahr 2005 in Kraft und wurde nach einer Evaluation zuletzt im Jahr 2012 reformiert. Es galt von vornherein nur befristet und tritt nach mehrmaligen Verlängerungen am 31. August 2024 außer Kraft.

Nach der Konzeption des KapMuG legt das Prozessgericht (Landgericht) auf Antrag einer Partei Tatsachen- oder Rechtsfragen, die sich in mindestens zehn bereits rechtshängigen individuellen Klagen gleichlautend stellen, dem jeweiligen Oberlandesgericht vor (§ 6 KapMuG bisheriger Fassung). In dem dann von einem gerichtlich ausgewählten Musterkläger unter Beteiligung aller übrigen Ausgangsparteien geführten Musterverfahren entscheidet das Oberlandesgericht einheitlich mit Bindungswirkung für alle individuellen Klagen. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Musterverfahrens werden die individuellen Klageverfahren ausgesetzt (§ 8 KapMuG bisheriger Fassung). Im Anschluss an den Musterentscheid werden die einzelnen Klageverfahren vor den Landgerichten auf dessen Grundlage zu Ende geführt. Betroffene, die nicht selbst Klage erhoben haben, können ihre Ansprüche bei dem Oberlandesgericht anmelden (§ 10 KapMuG bisheriger Fassung). Für die Anmeldung besteht Anwaltszwang. Die Anmeldung hemmt allein die Verjährung der Ansprüche; eine Bindung an das Ergebnis des Musterverfahrens bewirkt sie nicht.

Das Bundesministerium der Justiz hat im Sommer 2019 eine umfangreiche Praxisbefragung zum KapMuG bei den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesgerichtshof, den betroffenen Verbraucher- und Unternehmensverbänden sowie den Berufsverbänden (Deutscher Richterbund, Bundesrechtsanwaltskammer, Deutscher Anwaltverein) durchgeführt. Diese Befragung zeigte zwar eine deutliche Mehrheit für die grundsätzliche Beibehaltung des KapMuG. Zugleich bewertete die Praxis die Verfahrenskonzeption des KapMuG in ihrer gegenwärtigen Form aber überwiegend sehr kritisch und ergab die Befragung daher erheblichen Reformbedarf.

Das KapMuG kann die ihm zgedachte Funktion, die gerichtliche Handhabung von Massenverfahren mit kapitalmarktrechtlichem Bezug im Interesse der Entlastung der Gerichte und der Verfahrensbeschleunigung zu effektuieren, bisher nicht ausreichend erfüllen. Entscheidender Grund dafür ist, dass sich das mehrstufige Vorlageverfahren in der Praxis als deutlich zu kompliziert und langwierig erwiesen hat:

- Schon von der Stellung eines Musterverfahrensanspruchs im individuellen Klageverfahren vor dem Prozessgericht bis zum Beginn des eigentlichen Musterverfahrens vor dem Oberlandesgericht vergeht unter anderem wegen gesetzlich vorgesehener Mindestfristen und der Vielzahl der Beteiligten regelmäßig mehr als ein Jahr.
- Die Verfahrensführung im Musterverfahren selbst wird ebenfalls durch die Vielzahl der Verfahrensbeteiligten erschwert. Neben dem Musterkläger werden alle übrigen Kläger der Individualverfahren Beigeladene des Musterverfahrens. Auf Beklagtenseite werden alle Beklagten dieser Ausgangsverfahren (zum Beispiel verschiedene Anlageberater, Emittenten einer Kapitalanlage oder Prospektprüfer) auch Musterbeklagte. Wegen der

noch nicht flächendeckenden Digitalisierung der Verfahrensakten haben zudem Akteneinsichten die Verfahren bislang ganz erheblich verzögert.

- Wesentliches Manko gerade der Vorlagekonzeption des KapMuG ist es schließlich, dass das Oberlandesgericht an die vom Prozessgericht formulierten Feststellungsziele weitgehend gebunden ist (§ 6 Absatz 1 Satz 2 KapMuG bisheriger Fassung). Anders als in Einzelklagen kann das Gericht den Streitstoff nicht auf das Relevante reduzieren. Vielmehr muss es die vom Prozessgericht aus allen Ausgangsverfahren gesammelten, oftmals sehr kleinteilig und ausführlich gefassten Feststellungsziele grundsätzlich umfassend behandeln. Weiter verschärft wird diese Problematik dadurch, dass auch nach Beginn des Musterverfahrens neu erhobene Ausgangsklagen, deren Entscheidungen vom Ausgang des Musterverfahrens abhängen können, zwingend auszusetzen sind und so nachträglich in das Musterverfahren gedrängt werden (vergleiche die §§ 8, 14, 15 KapMuG bisheriger Fassung). Das verbreitert den Verfahrensstoff weiter.

Das KapMuG soll zur Behebung dieser Schwächen grundlegend reformiert und effektuiert werden.

Der Entwurf steht dabei im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, „leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das KapMuG wird wie bei der letzten Reform im Jahr 2012 aus Gründen der Übersichtlichkeit in einem neuen Stammgesetz von Grund auf neu gefasst. Dabei bleibt das KapMuG als besondere Verfahrensordnung mit begrenztem Anwendungsbereich erhalten. Es wird unter Wahrung seiner grundsätzlichen Verfahrensstrukturen zu einem sowohl für die Justiz als auch den Individualrechtsschutz effektiven Instrument bei der Bewältigung von Massenverfahren mit kapitalmarktrechtlichem Bezug fortentwickelt und als solches dauerhaft etabliert.

Folgende wesentliche Änderungen gegenüber der bisher geltenden Fassung sind vorgesehen:

1. Verkürzung des Vorverfahrens beim Landgericht

Der Zeitraum, bis es von einem Ausgangsverfahren vor dem Landgericht zu einem Musterverfahren beim Oberlandesgericht kommt, soll verkürzt werden. Dazu werden gesetzliche Fristen angepasst, Zuständigkeiten weiter konzentriert und das Verfahren bis zu einem Eröffnungsbeschluss des Oberlandesgerichts verschlankt.

2. Stärkung des Oberlandesgerichts als Gericht des Musterverfahrens

Um dem Oberlandesgericht eine effiziente Verfahrensführung zu ermöglichen, soll dessen Stellung innerhalb des KapMuG-Systems gestärkt werden. So soll das Oberlandesgericht künftig selbst die sich aus den Ausgangsverfahren ergebenden Feststellungsziele für das Musterverfahren formulieren.

3. Reduzierung der Zahl der Verfahrensbeteiligten

Die Zahl der Verfahrensbeteiligten, die zur bisherigen Schwerfälligkeit des Musterverfahrens beiträgt, soll reduziert werden. Es soll keine Pflicht mehr geben, alle anhängigen Verfahren, die von der Entscheidung über die Feststellungsziele abhängen, auszusetzen und

in das Musterverfahren zu drängen. Wollen Parteien nicht am Musterverfahren teilnehmen, sollen sie ihren Rechtsstreit künftig als Individualverfahren weiterführen können.

4. Beschleunigte Digitalisierung des Musterverfahrens

Die Gerichtsakten für Musterverfahren sollen vor Ablauf der bis 1. Januar 2026 laufenden Regelfrist des § 298a Absatz 1a Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) digital geführt werden müssen. So können die wegen der Vielzahl der Verfahrensbeteiligten bisher besonders langwierigen Akteneinsichten künftig parallel und schneller erfolgen.

III. Alternativen

Keine. Insbesondere kommt ein ersatzloses Auslaufenlassen des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes nicht als Alternative in Betracht. Das Musterverfahren hat sich in der Praxis trotz seiner bisherigen Unzulänglichkeiten grundsätzlich als Instrument zur Bewältigung gehäuft auftretender gleichlaufender Klagen mit kapitalmarktrechtlichem Bezug bewährt.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Gerichtliches Verfahren und Rechtsanwaltschaft).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Der Entwurf sichert das hohe Qualitätsniveau der Rechtsprechung in Deutschland, erhöht die Effizienz gerichtlicher Verfahren und sorgt für Rechtssicherheit.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf trägt zur Rechtsvereinfachung bei. Indem die Parteien von durch die Fragestellungen des Musterverfahrens materiell betroffenen Ausgangsverfahren künftig nur noch auf entsprechenden Antrag hin am Musterverfahren teilnehmen, wird dessen Komplexität reduziert und die praktische Handhabbarkeit für alle Beteiligten vereinfacht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS), die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf die Effektivität des Musterverfahrens nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz steigert, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels 16 der Agenda 2030 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 16.3, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler

und internationaler Ebene zu fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er zur Gewährleistung einer funktionierenden Rechtspflege beiträgt, die Voraussetzung für eine friedliche Gesellschaft ist und sorgt gleichzeitig für Verbesserungen in der individuellen Rechtsdurchsetzung und somit für mehr Rechtssicherheit bei den Betroffenen und den Rechtsanwendern. Damit leistet der Entwurf außerdem einen Beitrag zur Verwirklichung von Zielvorgabe 16.6, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er insbesondere die gerichtliche Handhabung von Massenverfahren mit kapitalmarktrechtlichem Bezug im Interesse der Entlastung der Gerichte und der Verfahrensbeschleunigung effizienter regelt.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Zielvorgabe 8.10, den Zugang zu Bank-, Versicherungs- und Finanzdienstleistungen für alle zu begünstigen und zu erweitern. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er Musterverfahren über klageweise geltend gemachte Ansprüche von Geschädigten mit kapitalmarktrechtlichem Bezug dauerhaft im Rechtszug etabliert und so zu einem angemessenen und vertrauensfördernden Rechtsrahmen für die Erbringung solcher Dienstleistungen beiträgt.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die geplanten Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben des Bundes und der Länder.

Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden ergeben sich nicht.

4. Erfüllungsaufwand

[...]

5. Weitere Kosten

[...]

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind ebenso wenig zu erwarten wie demografische Auswirkungen. Verbraucherinnen und Verbraucher profitieren von den Verbesserungen bei der effektiven Durchsetzung der vom Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz erfassten Ansprüche mit kapitalmarktrechtlichem Bezug.

VII. Befristung; Evaluierung

Das bisher geltende Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz ist nach seinem § 28 bis zum Ablauf des 31. August 2024 befristet, um bis dahin die vorliegende Reform des Gesetzes zu ermöglichen. Mit Inkrafttreten der Neuregelungen besteht für eine neuerliche Befristung des Gesetzes kein Anlass. Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-

Musterverfahrensgesetz haben sich in der Praxis etabliert. Mit den in diesem Entwurf enthaltenen Anpassungen zur weiteren Effektivierung des Musterverfahrens kann das Gesetz als dauerhaftes Instrument in das Zivilprozessrecht integriert werden.

Bereits das ursprüngliche Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz von 2005 war Gegenstand einer Evaluierung. Die gegenwärtig geltende Fassung von 2012 war im Jahr 2019 ihrerseits Gegenstand einer umfänglichen Praxisbefragung, deren Ergebnis Eingang in den vorliegenden Entwurf gefunden hat. Vor diesem Hintergrund ist eine neuerliche Evaluierung nicht angezeigt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten)

Zu Abschnitt 1 (Musterverfahrens Antrag; Vorlageverfahren)

Zu § 1 (Anwendungsbereich; Verhältnis zum Verbraucherrechterdurchsetzungsgesetz)

Die Regelung entspricht in Absatz 1 der bisher geltenden Fassung.

Neben rein redaktionellen Anpassungen wurde Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 ergänzt. Hintergrund der Neureglung ist das zwischenzeitliche Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte (sogenannte MiCA-Verordnung). Mit dieser werden erstmals die für den Kapitalmarkt bestimmten Informationen zu Kryptowerten reguliert. Da sich Kryptowerte am Markt als weiteres Anlageobjekt etabliert haben, sollen die zu ihnen in den nach der Verordnung näher geregelten „Whitepapers“ enthaltenen Angaben in den beispielhaften Katalog öffentlicher Kapitalmarktinformationen nach Absatz 2 Satz 2 aufgenommen werden. Auf diese Weise wird klargestellt, dass Musterverfahren künftig auch für auf Artikel 15 (sonstige Kryptowerte), Artikel 26 (vermögensreferenzierte „Token“) und Artikel 52 („E-Geld-Token“) der genannten Verordnung gestützte Ansprüche wegen falscher, irreführender oder unterlassener Angaben in solchen Whitepapers möglich sind.

Mit dem neuen Absatz 3 Satz 1 wird angesichts des zwischenzeitlichen Inkrafttretens des Verbraucherrechterdurchsetzungsgesetzes (VDuG) klargestellt, dass eine danach erhobene Verbandsklage ein Musterverfahren wegen desselben Lebenssachverhalts nicht ausschließt. Beide Verfahren stehen selbständig nebeneinander. Der Kreis möglicher Initianten, die inhaltlichen Anwendungsbereiche sowie die möglichen Verfahrensziele unterscheiden sich derart, dass ein Vorrang eines Verfahrens vor dem anderen sachlich nicht gerechtfertigt ist. Eine mögliche inhaltliche Divergenz in den jeweils ergehenden Entscheidungen kann hingenommen werden. Sie ist auch sonst nicht ausgeschlossen; zur Auflösung steht vielmehr der Instanzenzug einschließlich der Möglichkeit der Divergenzvorlage nach § 132 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zur Verfügung.

Das Verhältnis beider Instrumente im Hinblick auf das jeweilige Ausgangsverfahren regelt Satz 2. Die Regelung stellt klar, dass für die Dauer der Unterbrechung eines Ausgangsverfahrens wegen der Durchführung eines Musterverfahrens nach diesem Gesetz eine gleichwohl erklärte Anmeldung eines Anspruchs oder Rechtsverhältnisses zum Verbandsklageregister unbeachtlich bleibt. In der Folge können solche Anmeldungen durch das Bundesamt für Justiz zwar weiterhin nach § 46 Absatz 2 VDuG in das Verbandsklageregister eingetragen werden. Die Anmeldung führt allerdings nicht zu den mit ihr insbesondere nach § 11 Absatz 3 VDuG und § 204a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) verbundenen Rechtsfolgen. Stattdessen gilt insofern ein Vorrang des zuerst gestellten Musterverfahrensanspruchs bzw. Erweiterungsanspruchs (§ 10 Absatz 1) nach diesem Gesetz.

Mit dem Ende der Unterbrechung des Verfahrens entfaltet eine nach diesem Zeitpunkt erklärte Anmeldung nach dem VDuG wieder ihre regulären Rechtswirkungen, sofern zum Zeitpunkt der erneuten Anmeldung die Anmeldefrist nach § 46 Absatz 1 VDuG noch gewahrt werden kann. Das betrifft insbesondere die Fälle, dass das Oberlandesgericht die Eröffnung des Musterverfahrens ablehnt oder ein bekannt gemachter Musterverfahrens Antrag sonst keinen Eingang in das Musterverfahren findet und die Unterbrechung daher nach § 9 Absatz 6 endet.

Der umgekehrte Fall, in dem ein zum Gegenstand einer Klage gemachte Anspruch zuerst zum Verbandsklageregister angemeldet wird, ist nicht gesondert regelungsbedürftig. In diesem Fall ist das Verfahren bereits mit der Anmeldung nach § 11 Absatz 1 VDuG auszusetzen. In einem ausgesetzten Verfahren kann ein Musterverfahrens Antrag nicht mehr gestellt werden.

Zu § 2 (Musterverfahrens Antrag)

Die Regelung wurde in Absatz 1 und 3 im Vergleich zur bisher geltenden Fassung redaktionell angepasst, ist inhaltlich aber unverändert.

Zu § 3 (Entscheidung über den Musterverfahrens Antrag)

Die Regelung knüpft an Absatz 1 und 2 der bisher geltenden Fassung der Vorschrift an.

Der neue Absatz 1 verselbständigt die bisher in Absatz 1 und 2 übereinstimmend enthaltene Regelung, dass das Prozessgericht über die Zulässigkeit des Musterverfahrens Antrags durch unanfechtbaren Beschluss zu entscheiden hat. In der Folge wird die Überschrift der Regelung entsprechend angepasst.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem übrigen Regelungsgehalt von Absatz 1 in dessen bisheriger Fassung.

Zu § 4 (Bekanntmachung des Musterverfahrens Antrags)

Die Regelung nimmt weitere, bisher in § 3 enthaltene Regelungen auf und überführt diese im Interesse der Übersichtlichkeit in eine separate Vorschrift.

Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 3 Absatz 2 Satz 1. Die gerichtliche Entscheidungsform ergibt sich künftig bereits aus § 3 Absatz 1 neuer Fassung; die Bezeichnung des Registers ist künftig im Gesamtzusammenhang des § 5 neuer Fassung geregelt (vergleiche dort).

In Absatz 1 Satz 2 wird für die öffentliche Bekanntmachung von zulässigen Musterverfahrens Anträgen im künftigen Musterverfahrensregister anstelle der bisherigen Soll-Frist von sechs Monaten nunmehr eine Frist von zwei Monaten vorgesehen. Zweck der Regelung ist es, den Verfahrensabschnitt bis zur Eröffnung eines Musterverfahrens, in dem das Quorum von zehn Musterverfahrens Anträgen erreicht werden muss, zu beschleunigen. Auch eine Frist von zwei Monaten lässt dem Gericht bei entsprechend beschleunigter Verfahrensführung noch ausreichend Möglichkeiten, dem Antragsgegner nach § 1 Absatz 4 mit entsprechend knapp bemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und anschließend über die Zulässigkeit des Musterverfahrens Antrags nach Maßgabe von § 3 Absatz 2 neuer Fassung zu entscheiden. Die dort geregelten Gründe für eine Unzulässigkeit des Antrags können allein anhand des Antrags selbst sowie einer etwaigen Stellungnahme des Gegners unter Einbeziehung des bisherigen Verfahrensstands beurteilt werden.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 3 Absatz 2 Satz 2. Die Regelung wurde gegenüber der bisher geltenden Fassung nur marginal redaktionell angepasst. Der bisher in Nummer 7 als in die Bekanntmachung aufzunehmende Zeitpunkt der Bekanntmachung

ist nunmehr im Eingangssatz enthalten. Diese Anpassung dient der Klarstellung. Nicht das Prozessgericht hat diesen ihm unbekanntem Zeitpunkt schon in seine Bekanntmachung aufzunehmen. Vielmehr hat der Bundesanzeiger, in dem die Bekanntmachung erfolgt, den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung durch entsprechende Datumsangabe hinzuzufügen.

Der bisherige § 3 Absatz 4, der es dem Prozessgericht erlaubt, von der weiteren Bekanntmachung von gleichgerichteten Musterverfahrensansprüchen abzusehen, sobald die Voraussetzungen für die Einleitung eines Musterverfahrens vorliegen, entfällt. Nach der neuen Fassung von § 8 Satz 1 können gleichgerichtete Musterverfahrensansprüche nur noch bis zum Erlass des Vorlagebeschlusses gestellt werden, was den Bekanntmachungsaufwand begrenzt.

Zu § 5 (Musterverfahrensregister; Verordnungsermächtigung)

Die Regelung entspricht inhaltlich im Wesentlichen der bisherigen Fassung von § 4. Die Kurzbezeichnung des bisher geführten „Klageregisters“ wird im Interesse der besseren Unterscheidungskraft konkreter gefasst und zu „Musterverfahrensregister“ geändert.

Absatz 1 nimmt die bisher in § 3 Absatz 2 Satz 1 enthaltene Definition des Registers auf. Die im bisherigen § 4 Absatz 1 enthaltene Regelung zur Bekanntmachungsreihenfolge von gleichgerichteten Musterverfahrensansprüchen ist angesichts der auch für solche Ansprüche geltenden allgemeinen Vorschrift des künftigen § 4 entbehrlich.

Die weiteren Absätze sind im Vergleich zur bisher in § 4 enthaltenen Fassung lediglich partiell redaktionell angepasst und im Übrigen systematisch neu gereiht. Die Neubezeichnung des Adressaten der Verordnungsermächtigung in Absatz 5 wird dort nachvollzogen.

Zu § 6 (Unterbrechung des Verfahrens; Prozesstrennung)

Absatz 1 nimmt mit Ausnahme redaktioneller Anpassungen die bisherige Fassung von § 5 auf.

Der neu angefügte Absatz 2 stellt klar, dass bei einer Teilbarkeit des Streitgegenstands eines Ausgangsverfahrens das Prozessgericht über den in seiner Entscheidung nicht von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängigen Teil des Rechtsstreits in einem getrennten Prozess zu verhandeln hat, um eine möglichst zügige Erledigung dieses Streitstoffs unabhängig vom Fortgang des Musterverfahrens zu ermöglichen. Satz 2 und 3 entspricht der allgemeinen Regelung des § 145 Absatz 1 Satz 2 ZPO; danach ist über die Prozesstrennung durch Beschluss zu entscheiden und dieser zu begründen.

Zu § 7 (Vorlage an das Oberlandesgericht; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 knüpft an die bisher geltende Fassung von § 6 Absatz 1 Satz 1 an und nimmt zusätzlich die bisher in § 4 Absatz 1 enthaltene Legaldefinition des gleichgerichteten Musterverfahrensanspruchs auf. Durch den neu eingefügten Satz 2 wird dem Prozessgericht vorgegeben, dass es den Vorlagebeschluss bereits dann zu erlassen hat, wenn die in Satz 1 geregelte Mindestzahl von insgesamt zehn Musterverfahrensansprüchen erreicht ist. Es soll in diesem Fall nicht mehr den weiteren Fristlauf nach Satz 1 abwarten müssen. Zweck der Regelung ist es, den Zeitraum bis zur eigentlichen Initiierung des Musterverfahrens beim Oberlandesgericht zu verkürzen. Das diesem Beschleunigungsinteresse gegenüberzustellende Interesse an einer möglichst weitreichenden Bündelung von Rechts- und Tatsachenfragen im Musterverfahren bleibt durch die neu geschaffene Möglichkeit, zur einmaligen Erweiterung des Musterverfahrens gemäß § 11 neuer Fassung gewährt (vergleiche Einzelbegründung zu § 11).

Die im bisherigen § 6 Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Bindung des Oberlandesgerichts an den Vorlagebeschluss entfällt angesichts der Neukonzeption des Zusammenwirkens von Prozessgericht und Oberlandesgericht. In den Grenzen des § 10 künftiger Fassung entscheidet das Oberlandesgericht nunmehr selbst über die Eröffnung und den Gegenstand des Musterverfahrens, ohne inhaltlich an den Vorlagebeschluss gebunden zu sein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht der bisher geltenden Fassung von § 6 Absatz 2.

Zu Absatz 3

Der in Absatz 3 geregelte Inhalt des Vorlagebeschlusses wird im Zuge der Neukonzeption des Zusammenwirkens von Prozessgericht und Oberlandesgericht angepasst. Das Prozessgericht hat künftig nicht mehr selbst die den gleichgerichteten Musterverfahrensanhängern gemeinsamen Feststellungsziele zu formulieren und dabei den diesen zugrunde liegenden übereinstimmenden Lebenssachverhalt zusammenzustellen (so noch § 6 Absatz 3 Nummer 1 und 2 bisheriger Fassung). Stattdessen hat das nach Absatz 2 zuständige Prozessgericht, das den ersten Musterverfahrensanhänger öffentlich bekannt gemacht hat, bei Erreichen der Mindestzahl nach Absatz 1 Satz 1 alle gleichgerichteten Musterverfahrensanhänger zu sammeln und mit der Gesamtheit der nach § 4 Absatz 2 in den einzelnen Anträgen enthaltenen Angaben in den Vorlagebeschluss aufzunehmen.

Ungeachtet der neuen Vorgabe in Absatz 1 Satz 2 hat der Vorlagebeschluss nach Absatz 3 alle bei seinem Erlass bereits bekannt gemachten Musterverfahrensanhänger zu enthalten. Wenn gleichzeitig oder in sehr kurzer Zeit eine Vielzahl von Musterverfahrensanhängern bekannt gemacht werden sollte, kann der Vorlagebeschluss daher auch deutlich mehr als die Mindestzahl von zehn Musterverfahrensanhängern enthalten.

Zu Absatz 4

Im Vergleich zur bisherigen Regelung des § 6 Absatz 4 wird der Zusatz „unverzüglich“ neu aufgenommen, um einen Gleichlauf mit § 10 Absatz 6 und § 11 Absatz 5 neuer Fassung herzustellen. Zudem wird im Einklang mit der bisherigen Praxis klargestellt, dass schlicht der Vorlagebeschluss im Register bekannt gemacht wird. Der Inhalt des Beschlusses ist vom Beschluss selbst nicht zu unterscheiden, sodass eine inhaltliche Änderung mit dieser Anpassung nicht einhergeht.

Zu Absatz 5, Absatz 6 und Absatz 7

Die Absätze 5 und 6 entsprechen mit Ausnahme redaktioneller Anpassungen der bisherigen Fassung von § 6 Absatz 5 und 6.

Absatz 7 verselbständigt im Interesse der Systematik und Übersichtlichkeit die bisher in § 6 Absatz 6 Satz 3 enthaltene Regelung zur länderübergreifenden Zuständigkeitsregelung.

Zu § 8 (Sperrwirkung des Vorlagebeschlusses)

Die Regelung knüpft an die bisherige Fassung von § 7 an und passt diese an die neue Struktur des Musterverfahrens an.

Der Vorlagebeschluss entfaltet künftig Sperrwirkung schon für die Zulässigkeit weiterer gleichgerichteter Musterverfahrensanhänger. Ist ein Vorlagebeschluss ergangen, hat das Prozessgericht solche Anträge unter Anwendung von § 3 Absatz 1 durch unanfechtbaren Beschluss zu verwerfen. Parteien von Ausgangsverfahren, die noch nach Erlass des Vorlagebeschlusses die Teilnahme am Musterverfahren erklären wollen, steht der

Erweiterungsantrag nach § 10 Absatz 1 offen. Parteien, die lediglich den Ausgang des Musterverfahrens abwarten wollen, ohne dessen inhaltlichen Zuschnitt durch weitere Feststellungsziele zu bestimmen, können über die mit Artikel 3 Nummer 2 neu vorgesehene Regelung des § 148 Absatz 5 ZPO eine Aussetzung ihres Klageverfahrens erreichen (vergleiche die Einzelbegründung dort).

Die bisher in § 7 vorgesehene Sperrwirkung des Vorlagebeschlusses für weitere Vorlagebeschlüsse ist vor diesem Hintergrund nicht mehr erforderlich. Die Vorlagevoraussetzungen können schon wegen der Unzulässigkeit weiterer gleichgerichteter Musterverfahrensansprüche nicht erneut erreicht werden. Im Übrigen ergibt sich bereits aus der neuen Gesamtstruktur des Musterverfahrens ausreichend, dass mehrere Vorlagebeschlüsse mit übereinstimmenden Feststellungszielen unzulässig sind. Der bisher in § 7 Satz 2 vorgesehene ausdrückliche Ausschluss der Bindungswirkung eines trotz dessen ergehenden Vorlagebeschlusses kann ebenso entfallen. Infolge der Neufassung des bisherigen § 6 Absatz 1 in § 7 neuer Fassung ist der Vorlagebeschluss für das Oberlandesgericht insgesamt nicht mehr bindend; vielmehr entscheidet es nach Maßgabe von § 10 selbst über die Eröffnung des Musterverfahrens. Einer Sonderregelung im Zusammenhang der hiesigen Vorschrift bedarf es daher nicht mehr.

Zu Abschnitt 2 (Durchführung des Musterverfahrens)

Zu § 9 (Beteiligte des Musterverfahrens)

Absatz 1 entspricht der bisher geltenden Fassung der Vorschrift.

Absatz 2 verweist zur Definition des Musterklägers nunmehr auf die Bestimmung desselben im Eröffnungsbeschluss nach § 10 Absatz 3 neuer Fassung. Auf diese Weise soll deutlich werden, dass die Bestimmung nicht durch separaten Beschluss erfolgt, sondern Teil des Eröffnungsbeschlusses wird. Auf die Einzelbegründung zu § 10 Absatz 3 wird verwiesen.

Die Absätze 3 bis 5 nehmen in geänderter Reihung die bisher dort geregelten Vorschriften auf. Die Reihenfolge orientiert sich nunmehr systematisch an der Reihung der Nummern in Absatz 1.

Die Rechtsstellung der Beigeladenen wird durch Absatz 4 Satz 2 in Anlehnung an die Nebenintervention näher bestimmt. Die Regelung entspricht inhaltsgleich § 14 Satz 2 bisheriger Fassung.

Zu § 10 (Eröffnung des Musterverfahrens; Bestimmung des Musterklägers)

Die Vorschrift regelt den neu eingeführten Verfahrensschritt der Eröffnung des Musterverfahrens durch Beschluss des Oberlandesgerichts. Um dem Oberlandesgericht als Gericht des Musterverfahrens eine effiziente Verfahrensführung zu ermöglichen, soll es künftig in Gestalt des Eröffnungsbeschlusses selbst die Feststellungsziele des Musterverfahrens formulieren und so dessen Gegenstand bestimmen können.

Die bisher in § 8 geregelte zwingende Aussetzung aller materiell von den Feststellungszielen eines Musterverfahrens betroffenen Ausgangsverfahren entfällt. Diese Regelung hat zu einer übermäßigen Komplexität der Musterverfahren geführt und damit entscheidend zu dessen bisheriger Schwerfälligkeit beigetragen. Weil zur Wahrung der Verfahrensrechte der Beteiligten alle Kläger materiell betroffener Ausgangsverfahren Beigeladene und alle Beklagten Musterbeklagte des Musterverfahrens werden, sind bei entsprechend breitenwirksamen Feststellungszielen bisher eine Vielzahl von Personen am Verfahren beteiligt, was die effiziente Verfahrensführung erheblich erschwert. Da außerdem auch die Parteien erst später initiiertes Ausgangsverfahren, die materiell durch ein bereits rechtshängiges Musterverfahren berührt werden, über § 8 der bisherigen Fassung zwingend als Beteiligte zum Musterverfahren hinzutreten, kann sich nach bisheriger Rechtslage der

Verfahrensgegenstand im weiteren Fortgang stetig erweitern (vergleiche § 15 in seiner bisherigen Fassung).

Abweichend von der bisherigen Konzeption, die zur bisher erheblichen Verfahrensdauer von Musterverfahren geführt hat und das Verfahren zu überfordern droht, sollen deshalb künftig nur noch solche Ausgangsverfahren in ein Musterverfahren münden können, in denen mindestens eine Partei den Willen zur Teilnahme entweder durch einen Musterverfahrens Antrag nach § 2 oder einen Erweiterungsantrag nach § 11 Absatz 1 neuer Fassung zum Ausdruck gebracht hat. Auf die Einzelbegründung zu § 11 wird verwiesen.

Zu Absatz 1

Nachdem der Vorlagebeschluss des Prozessgerichts ergangen ist, hat das Oberlandesgericht die vorgelegten Musterverfahrens Anträge darauf zu prüfen, ob sich aus diesen auch nach seiner Beurteilung gleichgerichtete Feststellungsziele ergeben und ob es eine Verhandlung und Entscheidung über diese Feststellungsziele im Musterverfahren für sachdienlich hält. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, hat es das Musterverfahren durch unanfechtbaren Beschluss zu eröffnen.

„Gleichgerichtete Feststellungsziele“ im Sinne der Nummer 1 nimmt als Tatbestandsmerkmal auf den in § 7 Absatz 1 definierten Begriff des gleichgerichteten Musterverfahrens Antrags Bezug und entspricht dem unter der insofern inhaltsgleichen bisherigen Fassung des Gesetzes geprägten Verständnis.

Die Sachdienlichkeit im Sinne der Nummer 2 ist als prozessrechtliche Figur durch die Rechtsprechung inhaltlich im Einzelnen ausdifferenziert. Im hier geregelten Zusammenhang wird das Oberlandesgericht bei seiner Entscheidung insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen haben: die zu erwartende Reichweite des Musterverfahrens für inhaltlich gleichgelagerte Fälle, dessen möglicher Beitrag zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, die damit verbundene Orientierungs- und Entlastungswirkung bei den Instanzgerichten sowie die Eignung der denkbaren Feststellungsziele für eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung innerhalb einer angemessenen Verfahrensdauer.

Die Formulierung „soweit“ bringt zum Ausdruck, dass auch eine nur teilweise Eröffnung des Musterverfahrens möglich sein soll. Dies ist erforderlich, damit das Oberlandesgericht den beabsichtigten Spielraum bei der Festlegung des Gegenstands des Musterverfahrens erhält und die Musterverfahrens Anträge verbindenden Feststellungsziele selbst formulieren kann (vergleiche Absatz 2 Nummer 1).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt den Inhalt des Eröffnungsbeschlusses.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 bestimmt das Oberlandesgericht die Feststellungsziele des Musterverfahrens nach billigem Ermessen anhand der vom Prozessgericht vorgelegten Musterverfahrens Anträge. Die Regelung ist Ausdruck der in Absatz 1 vorgesehenen Autonomie des Oberlandesgerichts, über die Eröffnung des Musterverfahrens und dessen konkrete Reichweite zu entscheiden. Das bei der Bestimmung der Feststellungsziele eingeräumte Ermessen steht in Wechselwirkung zu dem in Absatz 1 Nummer 2 vorgegebenen Maßstab der Sachdienlichkeit. Im Zusammenwirken beider Vorschriften soll es dem Oberlandesgericht ermöglicht werden, dass Musterverfahren innerhalb des durch die vorgelegten Musterverfahrens Anträge bestimmten potenziellen Gegenstands so inhaltlich zuzuschneiden, dass das Musterverfahren prozessökonomisch sinnvoll geführt werden kann.

Zu Nummer 2

Die Regelung greift die bisher in § 6 Absatz 3 Nummer 2 enthaltene entsprechende Vorgabe für den Vorlagebeschluss auf. Da der Vorlagebeschluss nunmehr allein die Musterverfahrensanträge selbst mit den darin enthaltenen Angaben zum vorgetragenen Lebenssachverhalt (§ 4 Absatz 2 Nummer 6) enthält, hat das Oberlandesgericht diese Angaben mit Blick auf die von ihm selbst formulierten Feststellungsziele zu einer knappen Darstellung zusammenzufassen. Eine solche, als Teil des Eröffnungsbeschlusses im Musterverfahrensregister öffentlich bekannt zu machende Darstellung bestimmt gemeinsam mit den Feststellungszielen nach Nummer 1 den Gegenstand des Musterverfahrens. Die zusammenfassende Darstellung ist insbesondere für die Entscheidung der Parteien weiterer Ausgangsverfahren darüber, ob sie einen Erweiterungsantrag nach § 11 Absatz 1 stellen, sowie für die Überlegung weiterer, bisher noch nicht klagender Anspruchsteller, ob sie ihren Anspruch nach § 12 zum Musterverfahren anmelden, wichtig.

Zu Nummer 3

Der Eröffnungsbeschluss hat nach Nummer 3 darüber hinaus diejenigen Ausgangsverfahren in geeigneter Form – etwa durch Angabe des Prozessgerichts und Aktenzeichens – konkret zu bezeichnen, deren Entscheidung nach Einschätzung des Oberlandesgerichts von den nach Nummer 1 bestimmten Feststellungszielen abhängt und die daher Gegenstand des Musterverfahrens werden. Auf diese Weise besteht für die Parteien der Ausgangsverfahren Rechtssicherheit darüber, ob sie Beteiligte des Musterverfahrens werden und ihr Ausgangsverfahren daher nach § 5 Absatz 1 unterbrochen bleibt.

Zu Nummer 4

Der bisher in § 9 Absatz 2 separat geregelte Beschluss des Oberlandesgerichts zur Bestimmung des Musterklägers geht in dem Eröffnungsbeschluss auf. Die ermessensleitenden Maßgaben zur Auswahl des Musterklägers ergeben sich nunmehr aus dem folgenden Absatz 3.

Zu Nummer 5

Neben dem im Eröffnungsbeschluss bestimmten Musterkläger sind alle Musterbeklagten (§ 9 Absatz 3) zu bezeichnen. Damit werden die Hauptbeteiligten des Musterverfahrens nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 2 benannt und ist der Gegenstand des Musterverfahrens auch in persönlicher Hinsicht umrissen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die bisher in § 9 Absatz 2 alter Fassung vorgesehene Bestimmung des Musterklägers. Durch die systematische Stellung im Rahmen des § 10 wird verdeutlicht, dass die Bestimmung im Eröffnungsbeschluss selbst zu erfolgen hat. Die bei der Auswahl zu berücksichtigten Parameter bleiben gegenüber der bisherigen Fassung unverändert.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass das Oberlandesgericht bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 die Eröffnung durch unanfechtbaren Beschluss abzulehnen hat. Falls das Oberlandesgericht eine Verhandlung und Entscheidung im Musterverfahren insgesamt nicht für sachdienlich hält, ist hiernach auch eine vollständige Ablehnung der Eröffnung möglich.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt in Form einer Soll-Vorschrift die Frist bis zur Entscheidung über die Eröffnung. Im Interesse des zügigen Beginns des Musterverfahrens soll das Oberlandesgericht binnen drei Monaten nach Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses entscheiden. Ein solcher Zeitraum erscheint für den Regelfall ausreichend, um die wegen § 7 Absatz 1 Satz 2 neuer Fassung nunmehr zahlenmäßig überschaubaren Musterverfahrensanträge, die im Vorlagebeschluss enthalten sind, zu prüfen und Feststellungsziele für ein etwaiges Musterverfahren zu formulieren.

Zu Absatz 6

Nach Satz 1 ist gleichlaufend mit dem Vorlagebeschluss (§ 7 Absatz 4 neuer Fassung) auch der Eröffnungsbeschluss als wesentliche verfahrensleitende Entscheidung im Musterverfahrensregister öffentlich bekannt zu machen.

Satz 2 nimmt aus systematischen Gründen die bisher im Zusammenhang mit der Anmeldung (§ 10 Absatz 2 und 3 bisheriger sowie § 12 neuer Fassung) geregelte Belehrung auf. Da die Belehrung künftig mit der Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses erfolgen soll, ist sie in diesem Kontext zu regeln.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift regelt die Folgen der Entscheidung über die Eröffnung für die nach § 6 Absatz 1 künftiger Fassung durch Bekanntmachung des Musterverfahrensanspruchs unterbrochenen Ausgangsverfahren. Lehnt das Oberlandesgericht die Eröffnung insgesamt ab, sind alle Ausgangsverfahren, aus denen die im betreffenden Vorlagebeschluss enthaltenen Musterverfahrensansprüche hervorgegangen sind, fortzusetzen. Eröffnet das Oberlandesgericht das Musterverfahren nur teilweise, d.h. mit abweichend von den Musterverfahrensansprüchen formulierten Feststellungszielen, die nicht mehr alle Musterverfahrensansprüche abdecken, sind diejenigen Ausgangsverfahren fortzusetzen, deren Entscheidung von den so formulierten Feststellungszielen tatsächlich nicht mehr abhängt und die daher nicht nach Absatz 2 Nummer 3 im Eröffnungsbeschluss bezeichnet sind.

Zu § 11 (Erweiterung des Musterverfahrens)

Die Vorschrift regelt anstelle von § 15 bisheriger Fassung die Erweiterung des Musterverfahrens vor dem Hintergrund der Abschaffung der zwingenden Aussetzung aller materiell durch das Musterverfahren betroffenen Ausgangsverfahren (§ 8 bisheriger Fassung).

Zu Absatz 1

Um trotz der wegen § 7 Absatz 1 Satz 2 beschleunigten Abfassung des Vorlagebeschlusses mit einer entsprechend reduzierten Zahl von Musterverfahrensansprüchen eine für den beabsichtigten Bündelungseffekt angemessene Reichweite des Musterverfahrens sicherzustellen, ermöglicht die Vorschrift es den Parteien eines Ausgangsverfahrens, das nicht Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses des Oberlandesgerichts geworden ist, binnen zwei Monaten ab Bekanntmachung desselben eine Erweiterung des Musterverfahrens zu beantragen.

Auf diese Weise erhalten Parteien, die entweder fristbedingt keinen Musterverfahrensanspruch stellen konnten oder deren Musterverfahrensanspruch wegen § 7 Absatz 1 Satz 2 nicht Gegenstand des Vorlagebeschlusses und damit auch nicht des Eröffnungsbeschlusses geworden ist, die Möglichkeit, doch noch am Musterverfahren teilzunehmen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift legt die Voraussetzungen fest, unter denen das Oberlandesgericht das Musterverfahren zu erweitern hat, und regelt zugleich, dass die Erweiterung anknüpfend an den Eröffnungsbeschluss durch unanfechtbaren Beschluss auszusprechen ist.

Die Vorschrift differenziert im Weiteren zwischen einer Erweiterung um weitere Feststellungsziele und einer solchen um weitere Beteiligte. Die Differenzierung ist für jeden Erweiterungsantrag selbständig anzuwenden. In dem gemeinsam für alle Erweiterungsanträge zu treffenden Erweiterungsbeschluss können demgegenüber beide Fälle der Erweiterung ohne Weiteres kombiniert werden.

Zu Nummer 1

Die Regelung betrifft die Erweiterung um weitere Feststellungsziele. Die Vorschrift ist in ihren Buchstaben a bis c an § 15 Absatz 1 Satz 1 der bisherigen Gesetzesfassung angelehnt.

Voraussetzung für die Erweiterung des Musterverfahrens um neue Feststellungsziele ist es, dass diese zum Gegenstand des Musterverfahrens passen; sie müssen hiernach denselben Lebenssachverhalt betreffen; zudem muss die Entscheidung des betreffenden Ausgangsverfahrens gerade auch von dem zu ergänzenden Feststellungsziel abhängen, um dessen Einbeziehung in das Musterverfahren zu rechtfertigen. Das weitere Kriterium der Sachdienlichkeit greift die entsprechende Maßgabe für den Eröffnungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 neuer Fassung auf. Hiernach darf die Erweiterung um neue Feststellungsziele die sachgerechte Verfahrensführung im Musterverfahren nicht infrage stellen. Wesentlicher Gesichtspunkt für die Anwendung dieses Maßstabs kann insbesondere die Frage sein, in wie vielen weiteren Verfahren es gerade auf das zu ergänzende Feststellungsziel ankommt und inwieweit daher mit der Erweiterung die Orientierungswirkung des Musterverfahrens gesteigert werden kann.

Im Gleichlauf mit § 3 Absatz 2 Nummer 4 neuer Fassung verlangt Buchstabe d schließlich, dass der Erweiterungsantrag nicht zum Zweck der Prozessverschleppung gestellt wurde. Der Erweiterungsantrag soll gegenüber einem anfänglichen Musterverfahrensantrag insofern nicht privilegiert werden.

Zu Nummer 2

Die Regelung betrifft die Erweiterung um weitere Beteiligte eines Ausgangsverfahrens, ohne dass gerade deren Einbeziehung auch eine Änderung der Feststellungsziele bedingt. Gemeint ist hiernach der bloße Antrag auf Teilnahme am Musterverfahren noch nach Ergehen des Eröffnungsbeschlusses. In Anlehnung an § 3 Absatz 2 neuer Fassung kommt es für die Entscheidung der Einbeziehung neuer Beteiligter darauf an, dass das betreffende Ausgangsverfahren dem Gegenstand des Musterverfahrens entspricht; es muss also denselben Lebenssachverhalt betreffen und in seiner Entscheidung von den Feststellungszielen des Musterverfahrens abhängen. Die weiteren Voraussetzungen nach Buchstabe c und d entsprechen den insofern deckungsgleichen Vorgaben in Nummer 1.

Soweit in Bezug auf den konkreten Erweiterungsantrag mit einer Erweiterung um weitere Feststellungsziele nach Nummer 1 notwendigerweise eine Erweiterung um neue Beteiligte verbunden ist, kommt den Voraussetzungen nach Nummer 2 keine selbständige Bedeutung zu.

Zu Absatz 3

Die Regelung bestimmt als Pendant zu § 10 Absatz 2 den Inhalt des Erweiterungsbeschlusses. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass Gegenstand und Beteiligte des

Musterverfahrens aus der Zusammenschau von Eröffnungsbeschluss und Erweiterungsbeschluss eindeutig erkennbar sind.

Zu Absatz 4

Die Regelung bildet das Pendant zu § 10 Absatz 4 und stellt klar, dass auch die Ablehnung einer Erweiterung durch unanfechtbaren Beschluss ergeht.

Zu Absatz 5

Der Erweiterungsbeschluss, der den Gegenstand des Musterverfahrens abändert, ist im Musterverfahrensregister öffentlich bekannt zu machen. Gleiches gilt für einen Beschluss, mit dem die Erweiterung insgesamt abgelehnt wird.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Folgen eines Erweiterungsantrags nach Absatz 1 für das jeweilige Ausgangsverfahren.

Nach Satz 1 wird mit Stellung des Antrags das Ausgangsverfahren unterbrochen, da nunmehr zunächst die Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Erweiterung abzuwarten ist. Regelung des § 6 Absatz 2 zu Teilunterbrechungen ist anzuwenden.

Nach Satz 2 endet die Unterbrechung, falls das Oberlandesgericht die Erweiterung insgesamt ablehnt. Nach Satz 3 gilt dasselbe, wenn das Oberlandesgericht nur eine teilweise Erweiterung beschließt und infolge dessen die nicht nach § 11 Absatz 3 Nummer 3 neuer Fassung einbezogenen Ausgangsverfahren fortzusetzen sind. Die Vorschrift ist insofern deckungsgleich mit § 10 Absatz 7 neuer Fassung.

Zu § 12 (Anmeldung eines Anspruchs)

Absatz 1 entspricht ungeachtet einer redaktionellen Anpassung der bisher geltenden Fassung von § 10 Absatz 2 Satz 1 und 3. Der bisherige Satz 4 ist nunmehr in § 10 Absatz 6 Satz 2 künftiger Fassung enthalten.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 3.

Absatz 3 verselbständigt aus systematischen Gründen die bisher in § 10 Absatz 2 Satz 2 enthaltene Regelung, um die Vorschrift insgesamt übersichtlicher zu machen.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 4.

Absatz 5 regelt für den Fall, dass das Oberlandesgericht das Musterverfahren nach § 10 Absatz 1 erweitert, einen abweichenden Lauf der Anmeldefrist. Die Anmeldung ist in einem solchen Fall noch binnen sechs Monaten ab Bekanntmachung des Erweiterungsbeschlusses möglich. Auch Anmeldern, die ihren Anspruch erst aufgrund des Erweiterungsbeschlusses im Sinne des § 204 Absatz 1 Nummer 6a BGB durch das Musterverfahren betroffen sehen, soll zur Entscheidung über die Anmeldung der volle Fristlauf von sechs Monaten zur Verfügung stehen. Im Interesse der einfacheren Handhabung findet die so verlängerte Anmeldefrist gleichwohl auf alle Anmeldungen Anwendung – also auch auf solche, die bereits aufgrund des Eröffnungsbeschlusses hätten erfolgen können.

Zu § 13 (Allgemeine Verfahrensregeln)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Ausgangspunkt § 11 Absatz 1 der bisher geltenden Fassung.

Abweichend von der bisherigen Regelung ist für das Musterverfahren in Satz 3 nunmehr nicht mehr nur möglich, sondern zwingend vorgegeben, dass Beigeladene in Beschlüssen nicht bezeichnet werden. Diese Anpassung greift das zwischenzeitliche Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) auf und trägt insbesondere der Vorgabe aus Artikel 6 Absatz 3 Satz 4 DSGVO (Verhältnismäßigkeit der Datenverarbeitung) gesondert Rechnung. Da eine Reihe von Beschlüssen nicht nur den Beteiligten des Musterverfahrens selbst zur Kenntnis gelangen, sondern insbesondere nach § 10 Absatz 6, § 11 Absatz 5, § 16 Absatz 5 sowie § 21 Absatz 7 im Musterverfahrensregister öffentlich bekannt gemacht werden und damit allgemein einsehbar sind, ist bei der Angabe personenbezogener Daten in solchen Beschlüssen besondere Zurückhaltung geboten. Die Bezeichnung der Beigeladenen in den Beschlüssen ist für die Zwecke einer ordnungsgemäßen Verfahrensführung unter Berücksichtigung dieser Wertung nicht zwingend erforderlich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht ungeachtet redaktioneller Anpassungen im Ausgangspunkt § 11 Absatz 1 der bisher geltenden Fassung. Die Mindestfrist zwischen öffentlicher Bekanntmachung und Terminstag in Satz 2 wird im Einklang mit § 43 Absatz 2 Satz 2 VDuG auf zwei Wochen herabgesetzt.

Zu § 14 (Elektronische Aktenführung)

Im Interesse der zügigen Digitalisierung des Musterverfahrens sollen die Prozessakten des Musterverfahrens abweichend von der Regelfrist des § 298a Absatz 1a Satz 1 ZPO bereits ab dem 1. Januar 2025 elektronisch geführt werden müssen. Bisher besonders langwierige Akteneinsichten können hiernach künftig parallel und damit schneller erfolgen. Die bisherigen Regelungen des KapMuG zur Digitalisierung des Verfahrens haben sich als nicht ausreichend erwiesen; sie sind entweder von ergänzenden Regelungen der Länder abhängig (§ 11 Absatz 3 in seiner bisherigen Fassung) oder auf Einzelbestandteile der Akten beschränkt (§ 12 Absatz 2 alter Fassung bzw. § 15 Absatz 2 neuer Fassung).

Die weiteren Regelungen von § 298a ZPO zur Digitalisierung bisheriger Papierakten (Absatz 2) sowie zu Verordnungsermächtigungen zur Regelung von Einzelheiten der technischen Rahmenbedingungen (Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 1a Satz 2 bis 5) und zur Regelung der Hybridaktenführung (Absatz 3) finden über § 13 Absatz 1 Satz 1 auch auf das Musterverfahren Anwendung.

Der bisherige § 14 (Rechtsstellung der Beigeladenen) ist mit seinem Satz 2 nunmehr in § 9 Absatz 4 Satz 2 neuer Fassung enthalten. § 14 Satz 1 bisheriger Fassung konnte infolge der Abschaffung der zwingenden Aussetzung nach § 8 entfallen. Durch die Neufassung der §§ 10 und 11 ist es künftig nicht mehr möglich, dass neue Beigeladene noch zu einem späteren Zeitpunkt in das Musterverfahren hinzutreten. Eine ausdrückliche Regelung zur Bindung an den zwischenzeitlich durch den Musterkläger erreichten Verfahrensstand ist daher nicht mehr erforderlich.

Zu § 15 (Vorbereitung des Termins; Schriftsätze)

Die Vorschrift entspricht § 12 der bisherigen Gesetzesfassung.

Der bisherige § 15 (Erweiterung des Musterverfahrens) ist infolge der Abschaffung der zwingenden Aussetzung nach § 8 bisheriger Fassung obsolet. Im Übrigen richtet sich die Erweiterung des Musterverfahrens künftig nach § 11 (vergleiche Einzelbegründung dort).

Zu § 16 (Wirkung von Rücknahmen; Verfahrensbeendigung)

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme redaktioneller Anpassungen von Normverweisen sowie im Regelungstext von Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 5 dem § 13 der bisherigen Gesetzesfassung.

Zu § 17 (Musterentscheid)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht ungeachtet redaktioneller Anpassungen im Ausgangspunkt der bisher geltenden Fassung von § 16 Absatz 1.

Abweichend von der bisherigen Regelung ist es für den Musterentscheid in Satz 2 nunmehr nicht mehr nur möglich, sondern zwingend vorgegeben, dass Beigeladene darin nicht bezeichnet werden; auf die Einzelbegründung zu § 13 Absatz 1 wird verwiesen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist gegenüber der bisher geltenden Fassung von § 16 Absatz 2 unverändert.

Zu § 18 (Vergleichsvorschlag)

Die Regelung knüpft im Ausgangspunkt an die bisher geltende Fassung von § 17 an.

Absatz 1 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2. Satz 1 ist im Interesse der Übersichtlichkeit rein redaktionell angepasst. Die weiteren Sätze des bisherigen § 17 Absatz 1 werden in den künftigen § 19 integriert. Auf die dortige Einzelbegründung wird verwiesen.

Absatz 2 entspricht mit Ausnahme weniger redaktioneller Änderungen dem bisherigen § 17 Absatz 2.

Zu § 19 (Genehmigung und Wirksamkeit des Vergleichs)

Absatz 1 und 2 entsprechen inhaltlich der bisherigen Fassung von § 18.

Der neu angefügte Absatz 3 nimmt die bisher in § 17 Absatz 1 Satz 3 und 4 enthaltenen Regelungen zum für die Wirksamkeit des Vergleichs zu wählenden Quorum auf. Die Regelungen passen systematisch besser in den Zusammenhang der vorliegenden Vorschrift.

Zu § 20 (Zustellung des Vergleichs; Austritt)

Die Regelung greift im Ausgangspunkt die bisher geltende Fassung von § 19 auf.

Die Überschrift wird zur genaueren Bezeichnung des Regelungsinhalts angepasst.

Absatz 1 und 2 ist gegenüber der bisherigen Fassung von § 19 unverändert. Insbesondere war eine Anpassung des Schriftlichkeitserfordernisses nach Absatz 2 Satz 2 zu Zwecken der weiteren Digitalisierung nicht erforderlich. Vielmehr handelt es sich insofern um eine rein prozessuale, nicht aber um eine materiell-rechtliche Formvorschrift. In der Folge finden insbesondere die §§ 130a, 130d ZPO („schriftlich einzureichende Erklärungen“) unmittelbar Anwendung. Wird der Austritt durch einen von § 130d ZPO erfassten Prozessbevollmächtigten erklärt, ist dieser also verpflichtend als elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg bei Gericht einzureichen. Bei Erklärung durch die Partei selbst (Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 3 ZPO) kann eine solche digitale Einreichung gewählt werden.

Absatz 3 ist im Interesse der Übersichtlichkeit im Vergleich zum bisherigen § 19 Absatz 3 redaktionell neu gefasst. Zudem werden Mittel und Zeitpunkt der Belehrung im Interesse der Rechtsklarheit erstmals ausdrücklich geregelt („mit der Zustellung“).

Zu § 21 (Rechtsbeschwerde)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung von § 20 Absatz 1 Satz 1, 2 und 4. Die Regelung in Satz 2 ist im Vergleich zur geltenden Fassung lediglich redaktionell angepasst.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verselbständigt aus Gründen der Regelungssystematik den bisherigen Regelungsgehalt von § 20 Absatz 1 Satz 3 und erweitert diesen auf den neu eingeführten Eröffnungsbeschluss des Oberlandesgerichts. Die Unanfechtbarkeit von Vorlage- und Eröffnungsbeschluss setzt sich danach im Rechtsbeschwerdeverfahren fort. Ein trotz fehlerhaften Vorlage- oder Eröffnungsbeschlusses ergangener Musterentscheid soll nicht nachträglich dadurch entwertet werden, dass er im Rechtsbeschwerdeverfahren wegen solcher Fehler infrage gestellt werden könnte.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht ungeachtet redaktioneller Anpassungen inhaltlich der bisherigen Fassung von § 20 Absatz 2.

Zu Absatz 4

Die Regelung ist ungeachtet einer Anpassung des Binnenverweises gegenüber der bisher geltenden Fassung von § 20 Absatz 3 unverändert.

Zu Absatz 5

Absatz 5 wird als Folgeänderung wegen der Abschaffung der bisher zwingenden Aussetzung aller materiell vom Musterverfahren betroffenen Ausgangsverfahren (§ 8 bisheriger Fassung) neu eingefügt. Der im bisherigen § 20 Absatz 4 Satz 2 für die Rechtstellung der zum Rechtsbeschwerdeverfahren Beigetretenen in Bezug genommene § 14 alter Fassung ist im Zuge der Abschaffung der zwingenden Aussetzung entfallen. Sein bisheriger Regelungsinhalt wird daher begrenzt auf den Beitritt zum Rechtsbeschwerdeverfahren in einem neuen Absatz in § 21 selbst eingefügt. Inhaltlich stimmt die Vorschrift mit der sich bisher aus § 20 Absatz 4 Satz 2 alter Fassung in Verbindung mit § 14 alter Fassung ergebenden Regelung überein.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht der bisherigen Fassung von § 20 Absatz 4 Satz 1. Der bisherige § 20 Absatz 4 Satz 2 konnte entfallen, da sein Regelungsgehalt nunmehr im neuen Absatz 5 verselbständigt wurde.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme redaktioneller Anpassungen der bisherigen Fassung von § 20 Absatz 5.

Zu Absatz 8

Der neu ergänzte Absatz 8 setzt die datenschutzrechtlichen Anpassungen in § 13 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 - jeweils neuer Fassung - entsprechend auch für Benachrichtigungen nach Absatz 3 sowie Rechtsbeschwerdeentscheidungen um. Auch insofern ist die öffentliche Bekanntmachung im Musterverfahrensregister zugelassen. Zu den Hintergründen wird auf die Einzelbegründung zu § 13 Absatz 1 verwiesen.

Zu § 22 (Musterrechtsbeschwerdeführer)

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme einer Folgeanpassung im Normverweis nach Absatz 4 der bisherigen Fassung von § 21.

Zu Abschnitt 3 (Wirkung des Musterentscheids und des Vergleichs; Kosten)

Zu § 23 (Wirkung des Musterentscheids)

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme redaktioneller Anpassungen im Wesentlichen der bisherigen Fassung von § 22.

In Absatz 1 Satz 1 wird eine Folgeänderung infolge der Abschaffung der bisher zwingenden Aussetzung aller materiell vom Musterverfahren betroffenen Ausgangsverfahren (§ 8 der bisherigen Fassung) vorgenommen. Der Normverweis in Absatz 1 Satz 3 wird als Folgeänderung angepasst.

Die in § 22 Absatz 3 der bisherigen Fassung als Teil von Nummer 1 enthaltene weitere Variante, wonach Beigeladene nach rechtskräftigem Abschluss des Musterverfahrens in ihrem jeweiligen Rechtsstreit gegenüber den Musterbeklagten auch mit der Behauptung gehört wurden, dass sie durch die Lage des Musterverfahrens zur Zeit der Aussetzung ihres Rechtsstreits verhindert worden sind, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen, kann entfallen. Wegen der Abschaffung der zwingenden Aussetzung aller materiell vom Musterverfahren betroffenen Ausgangsverfahren (§ 8 alter Fassung) treten Beigeladene künftig nicht mehr erst zu späteren Zeitpunkten zum Musterverfahren hinzu. Eine Erweiterung um weitere Beigeladene ist nach dem künftigen § 11 vielmehr nur noch einmalig und nur in vergleichbar kurzer Frist nach Ergehen des Eröffnungsbeschlusses möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt ist aber eine Entwicklung des Musterverfahrens, die zu einer nachteiligen Bindung hinzutretender Beigeladener führen könnte, nicht zu erwarten.

Zu § 24 (Wirkung des Vergleichs)

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme redaktioneller Anpassungen und einer Folgeanpassung im Normverweis nach Absatz 3 Satz 1 der bisherigen Fassung von § 23.

Zu § 25 (Gegenstand der Kostenentscheidung im Ausgangsverfahren)

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme von Folgeänderungen in Absatz 2, 3 und 4 wegen der Abschaffung der bisher zwingenden Aussetzung aller materiell vom Musterverfahren betroffenen Ausgangsverfahren (§ 8 der bisherigen Fassung) der bisherigen Fassung von § 24. Durch die Aufteilung des bisherigen Absatzes 2 in die neuen Absätze 2 und 3 werden die weiteren Absätze lediglich in ihrer Zählung verschoben.

Zu § 26 (Verstoß gegen die Vorlage- und Eröffnungsvoraussetzungen)

Die Vorschrift greift den Regelungsgehalt von § 25 der bisherigen Fassung auf und erweitert diesen im Gleichlauf mit der neuen Fassung von § 21 Absatz 2 auf den neu eingeführten Eröffnungsbeschluss des Oberlandesgerichts. Die Unanfechtbarkeit von Vorlage- und Eröffnungsbeschluss setzt sich hiernach auch in ein gegen die verfahrensabschließende

Entscheidung des Prozessgerichts gerichtetes Rechtsmittelverfahren hin fort. Ein trotz fehlerhaften Vorlage- oder Eröffnungsbeschlusses rechtskräftig gewordener Musterentscheid soll nicht nachträglich dadurch entwertet werden, dass seine für die Bündelungsfunktion des Musterverfahrens entscheidende Bindungswirkung in den Ausgangsverfahren ihrerseits wegen solcher Fehler infrage gestellt werden könnte.

Zu § 27 (Kostenentscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren)

Die Regelung entspricht ungeachtet minimaler redaktioneller Anpassungen § 26 der bisher geltenden Fassung.

Zu § 28 (Übergangsvorschrift)

Zu Absatz 1

Absatz 1 nimmt die bisher in § 27 geregelte Übergangsvorschrift unverändert auf. Sofern noch Altverfahren im Anwendungsbereich der Vorschrift anhängig sein sollten, soll das für diese Verfahren geltende Verfahrensrecht (KapMuG in der bis zum 1. November 2012 geltenden Fassung) unverändert bleiben.

Zu Absatz 2

Der neu angefügte Absatz 2 enthält die Übergangsvorschrift für die in diesem Entwurf vorgesehene Neuregelung des KapMuG. Wegen der damit insbesondere verbundenen Abschaffung der zwingenden Aussetzung aller materiell vom Musterverfahren betroffenen Ausgangsverfahren kann für die Entscheidung über das anwendbare Recht anders als nach Absatz 1 nicht auf den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung abgestellt werden. Denn dann würde in bereits anhängigen Musterverfahren, in denen noch nicht mündlich verhandelt wurde, die bisher nach § 8 vorgesehene zwingende Aussetzung wieder entfallen und bliebe der verbleibende Gegenstand des Musterverfahrens unklar. Das Verfahrensregime der vorliegenden Neufassung des KapMuG soll deshalb erst für solche Musterverfahren gelten, die aus einem nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes gestellten Musterverfahrensanspruch herrühren. Für Musterverfahren, die auf einem vor dem Inkrafttreten gestellten Musterverfahrensanspruch herrühren, ordnet Absatz 2 daher die Fortgeltung der bisherigen Fassung an.

Zu Artikel 2 (Änderung der Klageregisterverordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen infolge der Neufassung des KapMuG durch Artikel 1.

Zu Artikel 3 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1

Die Regelung greift Absatz 1 der bisher geltenden Fassung auf, wobei der letzte Halbsatz gestrichen wird. Durch den Wegfall des dortigen Zusatzes („und die Klage zumindest auch gegen den Emittenten, den Anbieter oder die Zielgesellschaft gerichtet ist“) wird eine noch stärkere örtliche Konzentration der von der Regelung erfassten Klagen beim selben Prozessgericht erreicht. Die ausschließliche Zuständigkeit am Sitz des betroffenen Emittenten, des betroffenen Anbieters von sonstigen Vermögensanlagen oder der Zielgesellschaft gilt künftig auch dann, wenn die Klage nicht gegen eine dieser Personen, sondern gegen einen Dritten gerichtet ist. Das betrifft insbesondere den Fall, dass ein Schadenersatzanspruch wegen Verwendung einer falschen oder irreführenden öffentlichen Kapitalmarktinformation (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 KapMuG) allein gegen einen Berater oder Vermittler klageweise geltend gemacht wird. Indem die örtliche Zuständigkeitskonzentration künftig auch für solche Klagen anwendbar ist, wird eine größere Gewähr dafür geschaffen, dass alle Ausgangsverfahren, in denen potenziell gleichgerichtete Musterverfahrensansprüche gestellt

werden können, beim selben Gericht erhoben werden. Das vermeidet offene Zuständigkeitsfragen im Rahmen des § 7 Absatz 2 KapMuG, die das Verfahren unter Umständen verzögern, und erleichtert im Übrigen auch das weitere Zusammenwirken von Prozessgericht und jeweiligem Oberlandesgericht.

Zu Nummer 2

Der neue Absatz 5 verpflichtet das Gericht in solchen Verfahren, deren Entscheidung von den Feststellungszielen eines Musterverfahrens abhängig ist, die weitere Verhandlung bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Erledigung des Musterverfahrens auszusetzen.

Die Regelung flankiert die Abschaffung der bisher zwingenden Aussetzung materiell von einem Musterverfahren betroffener Verfahren nach § 8 KapMuG in seiner bisherigen Fassung. Parteien von Ausgangsverfahren, die keinen Musterverfahrensantrag nach § 2 KapMuG stellen oder deren Musterverfahrensantrag wegen § 8 Satz 1 KapMuG neuer Fassung zu spät kommt und die auch nicht im Zuge einer Erweiterung nach § 11 KapMuG neuer Fassung zu Beteiligten des Musterverfahrens werden, sollen trotz dessen die Möglichkeit erhalten, Gang und Ergebnis des Musterverfahrens abzuwarten. Damit wird die Orientierungs- und Bündelungswirkung des Musterverfahrens gestärkt. Zwar führt die Aussetzung nach dieser Vorschrift mangels Beteiligung am Musterverfahren nicht zu einer formellen Bindung an dessen Ergebnis. Wegen der maßstabsetzenden Wirkung eines Musterentscheids dürfte dieser dem aussetzenden Gericht in Bezug auf die Feststellungsziele gleichwohl eine deutliche Orientierung bei seiner Entscheidung geben – gerade auch im Vorgriff auf den an seine Entscheidung anschließenden Instanzenzug.

Der Aussetzungsantrag einer Partei ist nach dem letzten Halbsatz der Vorschrift abzulehnen, wenn er zum Zwecke der Prozessverschleppung gestellt ist. Diese Regelung stellt den wertungsmäßigen Gleichlauf mit § 3 Absatz 2 Nummer 4 KapMuG sicher. Auch ein Musterverfahrensantrag hätte unter diesen Umständen nicht gestellt werden können.

Sofern kein Fall der Prozessverschleppung vorliegt, ist die Aussetzung zwingend. Auch dies entspricht dem wertungsmäßigen Vergleich mit den §§ 3, 4 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 KapMuG neuer Fassung, wonach ein zulässiger Musterverfahrensantrag ohne gerichtliches Ermessen stets zur Unterbrechung des Ausgangsverfahrens führt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen infolge der Neufassung des KapMuG durch Artikel 1.

Zu Artikel 5 (Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung infolge der Neubenennung des für Musterverfahren nach dem KapMuG zu führenden Registers sowie der Verschiebung der Paragraphen-Nummerierung wegen der in Artikel 1 enthaltenen Anpassungen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Bei Nummer 2 Buchstabe a handelt sich um eine Folgeänderung infolge der Abschaffung der bisher zwingenden Aussetzung aller materiell vom Musterverfahren betroffenen Ausgangsverfahren. Die besondere Gebühr des Vertreters des Musterklägers soll weiterhin nach der Summe der in den am Musterverfahren teilnehmenden Ausgangsverfahren geltend gemachten Ansprüche bemessen werden. Maßgeblich sind also allein die nach § 6 Absatz 1 und § 11 Absatz 6 Satz 1 KapMuG für die Dauer des Musterverfahrens unterbrochenen Verfahren.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderungen infolge der Neufassung des KapMuG in Artikel 1.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Das bisher geltende KapMuG tritt nach seinem § 28 mit Ablauf des 31. August 2024 außer Kraft. Um eine lückenlose Anschlussregelung sicherstellen, muss das vorliegende Gesetz daher möglichst zeitnah, spätestens zum 1. September 2024, in Kraft treten. Für Musterverfahren, die aus einem bereits vor Inkrafttreten der Neuregelungen gestellten Musterverfahrensantrag hervorgehen, ordnet § 28 Absatz 2 KapMuG die Fortgeltung der bisherigen Gesetzesfassung an. Ein weiterer Vorlauf zur Umstellung auf die neuen Verfahrensregelungen ist nicht erforderlich.

Ein Außerkrafttreten ist trotz der bisherigen Fassung von § 28 KapMuG anzuordnen, um unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Verkündung der Neufassung eine gleichzeitige Geltung von Neu- und Altfassung auszuschließen.